CONSEIL D'ETAT

BESCHWERDE UND BESCHWERDEBEGRÜNDUNG

FÜR: Trinationaler Atomschutzverband

Botanisches Institut der Universität Basel

Schönbeinstrasse 6 CH – 4056 BASEL

SCHWEIZ

Mit dem Anwalt:

DIE SELARL HUGLO LEPAGE & Associés Conseil

vertreten durch das Ministerium durch Rechtsanwältin Corinne

LEPAGE

Anwalt bei Gericht in PARIS

81 Rue de Monceau – 75008 PARIS Tel. 01.56.59.29.59- Fax. 01.56.59.29.39

GEGEN: Atomsicherheitsbehörde

15 rue Louis Lejeune

CS 70013

92541 Montrouge cedex

FRANKREICH

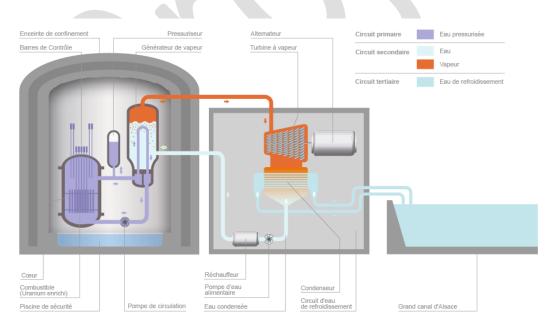
Mit der vorliegenden Beschwerde befasst der Trinationale Atomschutzverband (nachstehend «TRAS») den Conseil d'Etat mit dem Urteil über die Entscheidungen Nr. 2016-DC-0550 (**Dokument Nr. 1**) und Nr. 2016-DC-0551 (**Dokument Nr. 2**) der Atomsicherheitsbehörde vom 29. März 2016, die die Grenzwerte der Ableitungen der Abprodukte in die Umwelt und die Vorschriften zu den Modalitäten der Wasserentnahme und des Wasserverbrauchs, der Ableitung von Abprodukten und der Überwachung der Umwelt der Basiskernkraftanlage Nr. 75 festlegen, die von Électricité de France in der Gemeinde Fessenheim betrieben wird, in allen Klagepunkten, die sie beschweren, und insbesondere hinsichtlich der nachstehend dargelegten Gründe.

I. **ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS**

I.1. DAS Kernkraftwerk Fessenheim, das per Verordnung vom 3. Februar 1972 zugelassen wurde, befindet sich im Departement Haut-Rhin, 23 km vom Colmar und 26 km von Mulhouse entfernt. Der Standort befindet sich, genauer gesagt, 1,5 km von Deutschland und etwa 40 km von der Schweiz entfernt.

Diese von EDF betriebene Basiskernkraftanlage umfasst zwei Reaktoren mit einer elektrischen Leistung von jeweils 900 Megawatt, die am 31. Dezember 1977 bzw. am 18. März 1978 in Betrieb genommen wurden und mit denen im Durchschnitt jedes Jahr 10 Milliarden kWh erzeugt werden können.

Die Besonderheit des Kraftwerks Fessenheim ist, dass es ohne Kühlturm betrieben wird: Der Wasserdampf wird durch das Wasser des Rheinseitenkanals gekühlt.



Funktionsprinzip einer Kernkraftwerkseinheit des Kraftwerks Fessenheim

Das Kernkraftwerk ist oberhalb des elsässischen Grundwasserspiegels gebaut, des grössten Grundwasserspiegels Europas, der hauptsächlich durch die Versickerung der Gewässer der Vogesen und der Kanäle gesichert wird, die vom Rhein versorgt werden.

- **I.2.** Mehr als 40 Jahre lang wurden die Wasserentnahmen und die flüssigen und gasförmigen radioaktiven Ableitungen von zwei interministeriellen Erlassen und zwei präfektoralen Erlassen geregelt:
 - einen Erlass vom 17. November 1977 über die Genehmigung der Ableitung flüssiger radioaktiver Abwässer,
 - einen Erlass von demselben Tag über die Genehmigung zur Ableitung gasförmiger radioaktiver Substanzen,
 - einen Erlass des Präfekten vom 26. Mai 1972, der die Wasserentnahme und die Ableitung in den Rheinseitenkanal genehmigt,
 - einen Erlass des Präfekten vom 17. April 1974, der Electricité de France die Ableitungen in den Rheinseitenkanal genehmigt.

Keinerlei Genehmigung wurde jedoch ausgestellt für chemische Ableitungen, wohingegen diese Frage bereits 2007 vor dem Verwaltungsgericht Strassburg zum Betrieb des Kernkraftwerkes Fessenheim aufgeworfen wurde. Dieses Fehlen einer Genehmigung, das einmalig in Frankreich war, hatte eine sehr einfache Erklärung: die Unmöglichkeit des Kernkraftwerks Fessenheim, die Normen für chemische Ableitungen einzuhalten und die Temperaturstandards einzuhalten. Anstatt eine Genehmigung zu beantragen, die auf einer Aufeinanderfolge von Abweichungen gründete, war die Wahl des Betreibers, die vom Staat zugelassen wurde, die perfekte Ungesetzlichkeit, das heisst, unerlaubte verschmutzende Einleitungen.

Wie man nachstehend sehen wird, und dieser Punkt ist wesentlich, erhalten die vorliegenden Entscheidungen in der Realität eine identische Situation aufrecht. Ihr Ziel ist nicht, die Verschmutzung gesetzlich zu regeln und unterhalb der erlaubten Normen zu begrenzen, sondern Ziel ist nur, dem Betreiber den Betrieb in völliger Abweichung mit einem Anschein von Legalität zu erlauben.

I.3 Da das Verwaltungsgericht Strassburg in seinem Urteil von 2011 die Rechtswidrigkeit der Situation konstatiert hat (TA Strasbourg, 9. März 2011, *ATPN*, Nr. 0805582), hatte Electricité de France (nachstehend «EDF») keine andere Wahl, als sich dem Gesetz zu beugen und einen Antrag auf Genehmigung einzureichen, von dem EDF im Übrigen behauptete, ihn bereits bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eingereicht zu haben.

Man musste schliesslich bis 2012 warten, damit der Betreiber des Kernkraftwerks Fessenheim Unterlagen zur Anzeige bezüglich der Wasserentnahmen und der flüssigen und gasförmigen Ableitungen des KKW Fessenheim in die Umwelt einreichte.

Gemäss den Festlegungen, die von dem Gesetz Nr. 2006-686 vom 13. Juni 2006 über die Transparenz und Sicherheit im Bereich der Kernenergie und seiner Anwendungsverordnung

vom 2. November 2007 eingeführt wurden, muss die Atomsicherheitsbehörde die Vorschriften zu den Wasserentnahmen präzisieren und die Grenzen für die Ableitungen der Anlage in die Umwelt festlegen.

In Anwendung von Artikel L. 593-15 des Umweltgesetzes waren diese Unterlagen Gegenstand einer Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit vom 1. Dezember bis zum 21. Dezember 2014 auf der Internetseite des KKW Fessenheim und in der Stadtverwaltung der 11 benachbarten Gemeinden, deren Bilanz auf der Internetseite der ASN zugänglich ist (**Dokument Nr. 3**).

Sie wurden der Öffentlichkeit in ihrer Papierversion zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen umfassten die Auswirkungsstudie zu dem Vorhaben und den Genehmigungsantrag. Das Zurverfügungstellen erfolgte in den Stadtverwaltungen der 9 französischen Gemeinden, die im Umkreis von 5 km um den Standort liegen (Balgau, Blodelsheim, Fessenheim, Heiteren, Hirtzfelden, Nambsheim, Roggenhouse, Rumersheim-le-Haut, Rustenhart) sowie die Kantonshauptorte (Ensisheim und Neuf-Brisach) in demselben Radius, an den gewöhnlichen Öffnungstagen und -zeiten der Stadtverwaltungen.

Um die Kenntnisnahme der Unterlagen durch die Öffentlichkeit zu vereinfachen, wurden eine nichttechnische Zusammenfassung der Auswirkungsstudie (**Dokument Nr. 4**) sowie eine zusammenfassende Dokumentation in den beiden Sprachen (Französisch und Deutsch) zur Verfügung gestellt, und in jeder der Stadtverwaltungen fanden während dieses Zeitraums Bereitschaftsdienste statt.

I.4 Die ASN hat, ausgehend von den Unterlagen zur Anzeige, die von dem Betreiber vorgelegt wurden, Entscheidungsvorhaben ausgearbeitet, die die Grenzwerte der Ableitungen der Abprodukte in die Umwelt und die Vorschriften zu den Modalitäten der Wasserentnahme und des -verbrauchs, der Ableitung von Abprodukten und der Überwachung der Umwelt festlegen.

Diese Entscheidungsvorhaben wurden der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege auf der Internetseite der ASN für eine Dauer von 2 Wochen zur Verfügung gestellt: vom 7. bis 23. April 2015.

Die streitigen Entscheidungen sind nun in Kraft getreten: Die Zulassung der Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 gilt mit Datum vom 23. Juli 2016 als rechtsgültig und wurde am 30. August 2016 im Amtsblatt der Republik Frankreich veröffentlicht; die Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 wurde am 27. Juli 2016 im amtlichen Bulletin der ASN veröffentlicht.

1.5 <u>Die Entscheidungen der ASN zu den Modalitäten der Wasserentnahme und des verbrauchs, der Ableitung in die Umwelt, der Überwachung der Umwelt und die die Grenzen der Ableitungen der flüssigen und gasförmige Abprodukte des Kernkraftwerks Fessenheim in die Umwelt festlegen, sind Gegenstand dieser Klage.</u>

II. DISKUSSION

Nach dem Beweis des Klägers, dass die Klage vollkommen zulässig ist (II.1.), widmet er sich dem Beweis, dass die streitigen Entscheidungen rechtswidrig sind, sowohl hinsichtlich der formellen Rechtmässigkeit (II.2.) als auch hinsichtlich der materiellen Rechtmässigkeit (II.3).

II.1. ZUR VOLLKOMMENEN ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

- II.1.1. Erstens lautet Artikel L. 596-23 des Umweltgesetzes:
 - «I. <u>Die Rechtsstreitigkeiten über die Verwaltungsentscheidungen in Anwendung der Artikel L. 593-5, L. 593-7, L. 593-8, L. 593-10 bis L. 593-31, L. 593-35, L. 596-14 bis L. 596-19, L. 596-20 und L. 596-22 unterliegen einem Contentieux de pleine juridiction [etwa: Verwaltungsgerichtsverfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung].</u>
 - II.- <u>Die Entscheidungen auf der Grundlage der in I genannten Artikel können der</u> Verwaltungsgerichtsbarkeit überantwortet werden:
 - 1. von dem Kläger, dem Betreiber der Basiskernkraftanlage, der für den Transport verantwortlichen Person oder im Fall der Anwendung von Artikel L. 596-22 dem Eigentümer des Geländes, innerhalb von zwei Monaten ab Datum ihrer Bekanntmachung;
 - 2. von Dritten, aufgrund der Gefahren, die der Betrieb der Basiskernkraftanlage oder der Transport für die Gesundheit der Personen und die Umwelt darstellen können, und zwar in einem Zeitraum von:
 - a) zwei Jahren ab ihrer Veröffentlichung, die Genehmigungen laut Artikel L. 593-7, L. 593-14 und L. 593-15 betreffend;
 - b) zwei Jahren ab Veröffentlichung der Verordnung, die Verordnung laut L. 593-28 betreffend;
 - c) vier Jahren ab ihrer Veröffentlichung oder ihrer Anzeige, wobei für die anderen Verwaltungsentscheidungen, die in I des vorliegenden Artikels angeführt sind, diese Frist gegebenenfalls bis zum Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren verlängert wird, die auf die Inbetriebnahme der Anlage folgen».

Gemäss Artikel 36 I des Beschlusses Nr. 2016-128 vom 10. Februar 2016 tritt die Änderung von Artikel L. 596-23 II des Umweltgesetzes erst ab Veröffentlichung der Verordnung im Conseil d'Etat in Kraft, die im letzten Absatz von Artikel L. 596-6 desselben Gesetzes verankert ist, so wie es aus dem vorliegenden Beschluss folgt.

Da gegenwärtig keine Verordnung im Conseil d'Etat veröffentlicht wurde, ist der Artikel L. 596-23 des Umweltgesetzes noch anwendbar.

Im vorliegenden Fall wurden die streitigen Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel L. 593-10 des Umweltgesetzes getroffen. Dritte verfügen somit über einen Zeitraum von 4 Jahren ab Veröffentlichung oder Anzeige der Entscheidungen, um sie dem Conseil d'Etat zu überantworten.

Die Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 zu den Modalitäten der Wasserentnahme und des Wasserverbrauchs, zur Ableitung von Abprodukten und zur Überwachung der Umwelt ist seit dem 27. Juli 2016 in Kraft und die Entscheidung Nr. 2016-DC-0550, die die Grenzwerte der Ableitung der Abprodukte in die Umwelt festlegt, seit 30. August 2016.

Folglich wird die Beschwerdefrist vollkommen eingehalten.

II.1.2. **Zweitens** hat der Kläger unbestrittenermassen ein Rechtsschutzinteresse gegen diese Entscheidungen.

Gemäss Artikel L. 596-23, II, 2° des Umweltgesetzes haben Dritte ein Rechtsschutzinteresse gegen die Entscheidungen der Atomsicherheitsbehörde aufgrund:

«der Gefahren, die der Betrieb der Basiskernkraftanlage oder der Transport für die Gesundheit der Personen und die Umwelt darstellen können».

Es obliegt dem Conseil d'Etat festzustellen, ob Dritte, die eine Entscheidung zur Genehmigung des Baus einer Basiskernkraftanlage anfechten, ein hinreichend direktes und sicheres Interesse begründen, das ihnen die Eigenschaft verleiht, deren Annullierung in Anbetracht der Gefahren der betreffenden Anlage zu verlangen, die insbesondere nach der Situation der Beschwerdeführer und der Gestaltung der Örtlichkeiten beurteilt werden (Conseil d'Etat, 24. März 2014, Republik und Kanton Genf und Stadt Genf, Nr. 358882).

<u>Im vorliegenden Fall</u> beziehen sich die Entscheidungen auf die - gasförmigen oder flüssigen - radioaktiven, chemischen und thermischen Substanzen, die von dem Kernkraftwerk Fessenheim abgeleitet werden.

Bezüglich der gasförmigen Ableitungen hat der TRAS unbestrittenermassen ein Rechtsschutzinteresse, da diese eine atmosphärische Verschmutzung zur Folge haben und alle Bevölkerungen in der Nachbarschaft des Kernkraftwerks Fessenheim betreffen können.

Bezüglich der flüssigen Ableitungen hat ein Verband, dessen Zweck eine Verbindung zum Wasser hätte, im weitesten Sinn, ebenfalls ein Rechtsschutzinteresse.

Zweck des Verbandes TRAS (**Dokument Nr. 5**) ist der folgende:

- «1. Der Schutz der Bevölkerung vor Atomrisiken am Oberrhein, insbesondere hinsichtlich jener Anlagen, die mittels Klagen, Beschwerden, Referenden oder Standesinitiativen nach schweizerischem Recht durch die Betroffenen nicht zu beeinflussen sind;
- 5. die Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen;

6. die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen».

Der Zweck des TRAS steht sehr wohl in Verbindung mit dem Wasser, denn er zielt darauf ab, die «natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen» zu erhalten, also die Bevölkerung vor den verschiedenen Verschmutzungen der Luft oder des Wassers zu schützen.

Der Conseil d'Etat wird konstatieren, dass der Trinationale Atomschutzverband (TRAS) zwangsläufig ein Rechtsschutzinteresse gegen die streitigen Entscheidungen der ASN hat, insofern, als die chemischen und radioaktiven (gasförmigen und flüssigen) und thermischen Abprodukte Gefahren für die Gesundheit der Personen und die Umwelt darstellen können.

[Es ist zu präzisieren, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften sich der vorliegenden Klage anschliessen können, sofern sie ihr Rechtsschutzinteresse präzisieren.

Bezüglich der flüssigen Ableitungen können die Gemeinden stromabwärts des Kernkraftwerks Fessenheim von den Auswirkungen der flüssigen Ableitungen betroffen sein.

Es sei daran erinnert, dass der Rheinseitenkanal, in den die Ableitungen des Kernkraftwerks Fessenheim eingeleitet werden, von der Stadt Basel entlang aller französischen Gemeinden führt, die an ihm liegen, und in Höhe der Stadt Breisach, in Deutschland, in den Rhein mündet. Somit hätten die französischen und deutschen Gemeinden stromabwärts des Kraftwerks Fessenheim, insbesondere die Gemeinde des Haut-Rhin und Baden-Württemberg von Freiburg (Baden) ein Rechtsschutzinteresse].

II.2. ZUR FORMELLEN RECHTSWIDRIGKEIT DER ENTSCHEIDUNGEN

Die streitigen Entscheidungen sind mit mehreren Rechtsmängeln formeller Rechtmässigkeit behaftet, denn sie beruhen auf rechtswidrigen Unterlagen des Betreibers (II.2.1), die Bereitstellung der Vorhaben der streitigen Entscheidungen für die Öffentlichkeit ist weitgehend unzureichend (II.2.2), die Begründung für diese Entscheidungen fehlt (II.2.3), und es fehlt die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Ableitungen der radioaktiven Substanzen (II.2.4).

II.2.1 ZUM RECHTSWIDRIGEN CHARAKTER DER UNTERLAGEN DES BETREIBERS

Der Kläger widmet sich dem Beweis, dass die von dem Betreiber vorgelegten Unterlagen einen Antrag auf Genehmigung erforderlich gemacht hätten (II.2.1.1) und dass ausgehend von einer falschen juristischen Grundlage die von dem Betreiber verfolgte Vorgehensweise völlig ungesetzlich ist (II.2.1.2).

II.2.1.1. ZU DEM FEHLEN EINES ANTRAGS AUF GENEHMIGUNG

Es ist daran zu erinnern, dass es auf der Grundlage der Artikel L. 593-14 und L. 593-15 des Umweltgesetzes im Fall von erheblichen Änderungen einer Basiskernkraftanlage zwei Vorgehensweisen gibt: die der Genehmigung und die der Anzeige. Wenn die erheblichen

Änderungen sogenannte substanzielle Änderungen der Basiskernkraftanlage darstellen, so ist die Vorgehensweise mit Genehmigung obligatorisch.

Zu dem Antrag auf Genehmigung

Gemäss Artikel L. 593-14 II des Umweltgesetzes:

«II. <u>Eine neue Genehmiqung ist erforderlich im Fall einer substanziellen Änderung einer Basiskernkraftanlage, der genehmigten Modalitäten ihres Betriebs oder der Elemente, die zu ihrer Genehmiqung geführt haben.</u> <u>Der substanzielle Charakter der Änderung wird nach Kriterien beurteilt, die per Verordnung im Conseil d'Etat hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Schutz der in Artikel L. 593-1 verankerten Interessen festgelegt sind.</u> Die neue Genehmigung wird unter den Bedingungen gewährt, die in den Artikeln L. 593-7 bis L. 593-12 gemäss den per Verordnung im Conseil d'Etat definierten Modalitäten vorgesehen sind».

Artikel 31 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 bezüglich der Basiskernkraftanlagen und der Kontrolle - im Bereich der nuklearen Sicherheit - des Transports radioaktiver Substanzen präzisiert, was unter einer substanziellen Änderung zu verstehen ist:

«<u>Eine substanzielle Änderung einer Basiskernkraftanlage im Sinne der</u> <u>Bestimmungen von Artikel L. 593-14 II des Umweltgesetzes stellt dar:</u>

- 1. eine Änderung ihrer Art oder eine Erhöhung ihrer Höchstkapazität;
- 2. eine Änderung der wesentlichen Elemente, die in Artikel L. 593-8 desselben Gesetzes verankert sind;
- 3° ein Hinzufügen einer neuen Basiskernkraftanlage im Umkreis der Anlage, ausser in den Fällen, die in Artikel 30 II vorgesehen sind.

Der Betreiber, der seine Anlage auf substanzielle Art verändern will, richtet unter den in den Artikeln 7 und 8 definierten Bedingungen einen Antrag auf Genehmigung an die Minister für die nukleare Sicherheit. Das Begleitdossier des Antrags betrifft die Anlage, so wie sie aus der beabsichtigten Änderung resultieren würde, und präzisiert die Auswirkungen dieser Änderung auf die verschiedenen Elemente der aktuellen Genehmigung».

Es ist daran zu erinnern, dass die in Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes verankerten Interessen sind: «die Sicherheit, die Gesundheit und Hygiene der Bevölkerung oder der Naturund Umweltschutz».

Insofern als die Sicherheit, die Gesundheit und die Hygiene der Bevölkerung oder der Naturund Umweltschutz von den Auswirkungen der Änderungen betroffen sein können, die der Betreiber einer Basiskernkraftanlage beabsichtigt, ist dieser verpflichtet, eine neue Genehmigung zu beantragen und die damit verbundene Vorgehensweise einzuleiten.

Artikel L. 593-10 des Umweltgesetzes präzisiert hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen:

«Zur Anwendung der Genehmigung definiert die Atomsicherheitsbehörde, unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen nach Artikel L. 593-4, die Vorschriften zur Planung, zum Bau und zum Betrieb der Anlage, die sie für notwendig erachtet, um die in Artikel L. 593-1 verankerten Interessen zu schützen. Diese Vorschriften können insbesondere Mittel zur Betreuung, Überwachung, Analyse und Messung betreffen. Sie informiert darüber den Minister für nukleare Sicherheit.

Sie präzisiert insbesondere, wenn nötig, die Auflagen zu den Wasserentnahmen der Anlage und zu den radioaktiven Substanzen, die von der Anlage ausgehen. Die Vorschriften, die die Grenzen für den Umfang der Ableitungen der Anlage in die Umwelt festlegen, unterliegen der Zulassung durch den Minister für nukleare Sicherheit».

Dies stützt die Tatsache, dass die Vorschriften zu den Wasserentnahmen der Anlage und zu den radioaktiven Substanzen, die von der Anlage stammen, und die Vorschriften, die die Grenzen für die Ableitungen der Anlage in die Umwelt festlegen, substanzielle Änderungen einer Basiskernkraftanlage darstellen, die somit ein Genehmigungsverfahren rechtfertigen.

Zu dem Antrag auf Anzeige

Artikel L. 593-15 des Umweltgesetzes legt fest:

«<u>Ausser den in Artikel L. 593-14 II und III verankerten Fällen</u>, <u>unterliegen die erheblichen Änderungen einer Basiskernkraftanlage</u>, ihrer genehmigten Modalitäten zum Betrieb, der Elemente, die zu ihrer Genehmigung oder zur Genehmigung ihrer Inbetriebnahme geführt haben, oder der Bedingungen zu ihrem Rückbau bei den Anlagen, die Gegenstand einer Verordnung laut Artikel L. 593-28 sind, je nach ihrer Bedeutung, entweder der Anzeige bei der Atomsicherheitsbehörde oder der Genehmigung durch diese Behörde. Diese Änderungen können der Einsicht der Öffentlichkeit gemäss den in Titel II des Buches I verankerten Modalitäten unterliegen. Die Bedingungen zur Anwendung des vorgenannten Artikels werden per Verordnung im Conseil d'Etat definiert».

Die erheblichen Änderungen einer Basiskernkraftanlage können, je nach ihrer Bedeutung, entweder der Vorgehensweise der Anzeige oder der Vorgehensweise der Genehmigung unterliegen, je nach ihrer Bedeutung.

Artikel 26 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 sieht zu den Änderungen bei laufendem Betrieb vor:

«I.- Wenn der Betreiber eine Änderung der Anlage beabsichtigt, die in den Vorhaben von Artikel 31 der vorliegenden Verordnung keine Anwendung findet, oder eine Änderung der Allgemeinen Betriebsregeln oder des internen Notfallplans der Anlage beabsichtigt, die die in Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 verankerten Interessen beeinträchtigen kann, zeigt er dies der Atomsicherheitsbehörde an, indem er ihr Unterlagen vorlegt, die alle nützlichen Elemente zur Begründung

enthält, insbesondere die nötigen Aktualisierungen der Elemente der Unterlagen zur Genehmigung des Baus oder der Inbetriebnahme der Anlage und, im Fall einer Änderung des internen Notfallplans, die Stellungnahme des Komitees für Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen in Anwendung von Artikel L. 236-2 des Arbeitsgesetzbuchs. Der Betreiber gibt ausserdem an, ob er einschätzt, dass diese Änderung eine Aktualisierung der anwendbaren Vorschriften erfordert.

II.- Wenn das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Wasserentnahmen oder der Ableitungen in die Umwelt hervorrufen kann, sind die Unterlagen laut Artikel 29 II a des Gesetzes vom 13. Juni 2006 der Öffentlichkeit zur Einsicht zu unterbreiten. Die Modalitäten dieser Zurverfügungstellung werden von der Atomsicherheitsbehörde festgelegt. Sie respektieren die Bestimmungen von Artikel R. 122-11 des Umweltgesetzes, unter Vorbehalt dessen, dass die Veröffentlichung der in 1. verankerten Stellungnahme durch den Präfekten erfolgt und dass die in 3. verankerte Bilanz dem Präfekten und der Atomsicherheitsbehörde übermittelt wird.

Die Frist laut III beginnt erst zu laufen, wenn die Atomsicherheitsbehörde die Bilanz erhalten hat.

Zur Umsetzung des letzten Absatzes von Artikel R. 122-10 I des Umweltgesetzes werden die in I desselben Artikels vorgesehenen Konsultationen von dem Präfekten umgesetzt.

III.- Der Betreiber kann sein Vorhaben nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten umsetzen, es sei denn, die Atomsicherheitsbehörde stimmt ausdrücklich zu. Sie kann diese Frist verlängern, wenn sie es für nötig erachtet, neue Massnahmen zur Bearbeitung vorzunehmen oder zusätzliche Auflagen zu erteilen.

Wenn sie neue Auflagen erteilt, teilt sie sie dem Betreiber mit und gibt sie den Ministern für nukleare Sicherheit bekannt. Mit Ausnahme der Informationen, von denen die Atomsicherheitsbehörde einschätzt, dass ihre Preisgabe Interessen beeinträchtigen kann, die in Artikel L. 124-4 des Umweltgesetzes verankert sind, wird ihre Entscheidung in ihrem amtlichen Bulletin erwähnt.

IV.- Wenn die Atomsicherheitsbehörde einschätzt, dass die beabsichtigte Änderung die Bedingungen zum Bau der Anlage erheblich infrage stellt, fordert sie den Betreiber auf, falls er sein Vorhaben bestätigen sollte, bei den Ministern für nukleare Sicherheit einen Antrag auf Änderung der Baugenehmigung zu stellen».

Aus allen diesen Bestimmungen folgt, dass der Betreiber ein Genehmigungsverfahren einleiten muss oder ein Verfahren zur Anzeige darüber, ob die erheblichen Änderungen der Basiskernkraftanlage sogenannte substanzielle Änderungen darstellen oder nicht. Die einzige Lesart, mit der man auf diese Frage antworten kann, ist die, ob die Änderungen Auswirkungen auf die in Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes verankerten Interessen haben.

Im vorliegenden Fall hat der Betreiber des Kernkraftwerks Fessenheim am 26. September 2012 nur Unterlagen zur Anzeige von Änderungen laut Artikel 26 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 eingereicht und sie im Oktober 2014 ergänzt, auf die sich die ASN gestützt hat, um ihre streitigen Entscheidungen zu treffen.

Die Wahl dieses Antragsverfahrens ist jedoch unzweifelhaft ungesetzlich.

Es sei daran erinnert, dass die mit dem Betrieb des Kernkraftwerks Fessenheim verbundenen chemischen Ableitungen nicht von einer gesetzlichen Regelung umrahmt wurden.

Es erscheint offenkundig, dass eine erste Genehmigung, die darauf abzielt, die chemischen Ableitungen, die bis heute nicht genehmigt waren, gesetzlich zu regeln, substanzielle Änderungen einer Basiskernkraftanlage darstellen und in keiner Weise eine Änderung irgendeiner Genehmigung, da es keine gab.

Und im Grossen und Ganzen stellen die von dem Betreiber gewünschten neuen Grenzwerte für Ableitungen radioaktiver und thermischer Substanzen in die Umwelt, die eine Entwicklung im Verhältnis zu der früheren gesetzlichen Situation aufweisen, auch substanzielle Änderungen im Sinne von Artikel L. 593-14 II des Umweltgesetzes dar.

Der Betreiber wollte offenbar die Verfahrensweise umgehen, die mit dem Antrag auf Genehmigung verbunden ist, und hat deshalb einfache Unterlagen zur Anzeige eingereicht.

In dieser Hinsicht war das wissenschaftliche Komitee ANCCLI ebenfalls erstaunt über das Fehlen von Genehmigungsunterlagen zu den Änderungen (**Dokument Nr. 6**):

«Als Einleitung der nichttechnischen Zusammenfassung der Auswirkungsstudie wird angegeben:

«Die Änderungen, die Gegenstand der Unterlagen sind, werden nicht als erheblich im Sinne der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 über Basiskernkraftanlagen und über die Kontrolle des Transports radioaktiver Substanzen im Bereich der nuklearen Sicherheit betrachtet. Diese Änderungen sind somit gedeckt von Artikel 26 dieser Verordnung, und die Einholung der Genehmigungen zur Änderung erfolgt durch ein Verfahren zur Untersuchung der Unterlagen durch die staatlichen Stellen unter Aufsicht der Atomsicherheitsbehörde (ASN)».

Das wissenschaftliche Komitee erinnert daran, dass es die Atomsicherheitsbehörde mehrmals zum Wortlaut dieses Erlasses befragt hat, insbesondere zur Definition des Begriffs «erhebliche Änderung» (...).

Es wäre unabdingbar gewesen, dass der Antragsteller den Beweis erbringt, dass die beantragten Änderungen nicht «Elemente, die relevant sind für den Schutz vor möglichen Risiken oder Nachteilen für die Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene der Bevölkerung oder den Natur- und Umweltschutz» des Standortes Fessenheim, betreffen, in Anbetracht dessen, dass dieser Begriff nicht gesetzlich definiert ist.»

Ausserdem ist eine weitere Inkohärenz hervorzuheben, die die Wahl des Betreibers darstellt, Unterlagen zur Anzeige einzureichen.

Artikel 26 der Verordnung vom 2. November 2007 gibt an, dass, wenn die Änderungen der Anlage nicht substanziell sind, das Vorhaben aber einen signifikanten Anstieg der Wasserentnahmen oder der Ableitungen in die Umwelt hervorrufen kann, eine Bereitstellung der Anzeigeunterlagen für die Öffentlichkeit vorzunehmen ist.

Wie wir im folgenden Punkt darlegen werden (*Punkt II.2.1.3*), hat EDF seine Anzeigeunterlagen zur Verfügung gestellt, wohingegen EDF in seiner nichttechnischen Zusammenfassung der Auswirkungsstudie angibt, dass es sich um eine signifikante Senkung der Ableitungen handelt.

Es ist offensichtlich, dass EDF Genehmigungsunterlagen hätte erstellen müssen, da die beabsichtigten Änderungen substanziell sind. Es ist nicht haltbar zu betrachten, dass die Ableitungen chemischer, flüssiger und thermischer Substanzen keine Auswirkungen auf die von Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes geschützten Interessen haben, und zwar unter anderem die Gesundheit und den Schutz der Umwelt, umso mehr als die chemischen Ableitungen fast 40 Jahre lang nicht geregelt waren.

Der Conseil d'Etat wird keinerlei Schwierigkeit haben zu konstatieren, dass die Ableitungen chemischer und radioaktiver Substanzen, gleich ob flüssig oder gasförmig, substanzielle Änderungen darstellen, sodass die streitigen Entscheidungen nichtig sind.

II.2.1.2 ZUR UNRECHTMÄSSIGKEIT DER VON DEM BETREIBER EINGELEITETEN VERFAHRENSWEISE

II.2.1.2.1 ZUR UNZULÄNGLICHKEIT DER UNTERLAGEN DER AUSWIRKUNGSSTUDIE

Artikel L. 593-14 des Umweltgesetzes präzisiert, dass die bei einer substanziellen Änderung erforderliche Genehmigung unter den Bedingungen erteilt wird, die in den Artikeln L. 593-7 bis L. 593-12 gemäss den per Verordnung im Conseil d'Etat festgelegten Modalitäten vorgesehen sind.

Artikel 31 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 gibt an:

«Der Betreiber, der seine Anlage auf substanzielle Art verändern will, richtet unter den in den Artikeln 7 und 8 definierten Bedingungen einen Antrag auf Genehmigung an die Minister für die nukleare Sicherheit».

Die Artikel 7 und 8 listen die Dokumente auf, die der Betreiber vorlegen muss, wenn er einen Antrag auf Genehmigung einreicht. Darunter befindet sich unter anderen die Auswirkungsstudie.

Artikel R. 122-5 des Umweltgesetzes, der den Inhalt der Auswirkungsstudie definiert, präzisiert, dass die Auswirkungsstudie bei Bedarf gemäss Artikel 9 der Verordnung vom 2. November 2007 komplettiert werden muss:

«Der Inhalt der Auswirkungsstudie, die in Artikel 8, 6. Satz, vorgesehen ist, wird in Artikel R. 122-5 des Umweltgesetzes mit den untenstehenden Präzisierungen und Ergänzungen definiert. (...)

Die Analyse legt die beabsichtigten Wasserentnahmen und Ableitungen flüssiger Abprodukte vor. Sie präzisiert die verschiedenen Arten von zu behandelnden Ableitungen und ihre jeweilige Herkunft, ihre Menge, ihre physikalischen Eigenschaften, ihre sowohl radioaktive als auch chemische Zusammensetzung, den angewendeten Behandlungsprozess, die Bedingungen, unter denen die Ableitungen in die aufnehmende Umwelt vorgenommen werden, sowie die Zusammensetzung der abzuleitenden Abprodukte. Sie gibt die Auswirkungen der Anlage auf den Wasservorrat, die Gewässer, das Fliessen, den Wasserstand und die Qualität des Wassers an, einschliesslich der Abflussmenge, sowie auf jedes in Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzes verankerte Element.

Sie legt ebenfalls die beabsichtigten Ableitungen von Abprodukten in die Atmosphäre dar, einschliesslich der Niederschläge von Aerosolen oder des Staubniederschlags und ihrer Ablagerungen. Sie gibt die Auswirkungen der Anlage auf die Qualität der Luft und die Qualität der Böden an. (...)»

Im vorliegenden Fall liefert der Betreiber EDF eine einfache nichttechnische Zusammenfassung der Auswirkungsstudie, in der er lediglich die Entwicklung der Grenzen der Wasserentnahme und der Ableitungen, die Analyse der Auswirkungen der Ableitungen auf die Umwelt und die Kontrolle und Überwachung der Umwelt anführt.

In den verfügbaren Dokumenten wird, unter anderem, nichts präzisiert zu den verschiedenen Arten von zu behandelnden Ableitungen und ihrer jeweiligen Herkunft, den Bedingungen, unter denen die Ableitungen in die aufnehmende Umwelt erfolgen werden, sowie zu der Zusammensetzung der abzuleitenden Abprodukte oder aber zu dem Wasserstand und der Qualität des Wassers.

Und vor allem, da die Genehmigung des Kernkraftwerks Fessenheim 1972 erfolgte, wurde damals keinerlei Auswirkungsstudie gefordert.

Der Betreiber erwähnt in seiner nichttechnischen Zusammenfassung der Auswirkungsstudie:

«Die hier resümierte Auswirkungsstudie ist nach den Erfordernissen der Verordnung Nr. 2011-2019 vom 29. Dezember 2011 erstellt, die die Auswirkungsstudien der Projekte für Arbeiten, Gewerke oder Gestaltungen reformiert und zwar gemäss den Erfordernissen der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007».

Die Auswirkungsstudie selbst ist nicht verfügbar, und die Bedingungen, unter denen sie offenbar der Öffentlichkeit vorgelegt wurde, wenn überhaupt die gesamte Studie vorgelegt wurde, was durch nichts bewiesen ist, sind völlig ungesetzlich.

Es scheint somit, dass der Betreiber Unterlagen zu einer Auswirkungsstudie zusammengestellt hat, die er in der Folge geändert hat, um die Entwicklungen zu integrieren,

die mit den Grenzen der chemischen, radioaktiven und thermischen Ableitungen verbunden sind. Man kann sich deshalb nur darüber wundern, dass der Betreiber nicht eine erste öffentliche Anhörung für die Unterlagen über die Auswirkungsstudie vorgenommen hat, die im Übrigen unzugänglich ist.

Infolgedessen sind die streitigen Entscheidungen nichtig insofern, als sie ausgehend von Anzeigeunterlagen des Betreibers ausgearbeitet wurden, wohingegen er Genehmigungsunterlagen hätte einreichen müssen, und da die Auswirkungsstudie, die die Unterlagen begleitet, vollkommen unvollständig ist.

II.2.1.2.2 ZUM FEHLEN DER VON DEM BETREIBER DURCHGEFÜHRTEN ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG

Artikel L. 593-8 des Umweltgesetzes präzisiert die von dem Betreiber durchzuführende Verfahrensweise, wenn er eine substanzielle Änderung einer Basiskernkraftanlage beabsichtigt:

«<u>Die Genehmiqung wird nach Stellungnahme der Atomsicherheitsbehörde und nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung ausgestellt.</u> Diese Anhörung wird gemäss den Bestimmungen von Kapitel III des Abschnitts II des Buches I unter Vorbehalt der Bestimmungen aus Artikel L. 593-9 durchgeführt.

Die Genehmigung bestimmt die Eigenschaften und den Umfang der Anlage und legt die Frist fest, in der sie in Betrieb genommen werden muss.

Die wesentlichen Elemente, die der Schutz der in Artikel L. 593-1 verankerten Interessen erfordert, werden von der Genehmigung und, eventuell, von deren späteren Änderungen festgelegt, wobei zusätzliche Bestimmungen oder Verpflichtungen festgelegt werden».

Im Fall substanzieller Änderungen im Sinne von Artikel L. 593-14 des Umweltgesetzes, die von dem Betreiber einer Basiskernkraftanlage beabsichtigt sind, ist dieser verpflichtet, eine Genehmigung zu beantragen, die nach Stellungnahme der ASN und nach Abschluss einer öffentlichen Anhörung ausgestellt wird.

Die öffentliche Anhörung wird entsprechend den öffentlichen Anhörungen durchgeführt, die sich auf Vorgänge beziehen, die die Umwelt beeinträchtigen können und die von den Artikeln L. 123-1 und folgenden des Umweltgesetzes geregelt werden.

Artikel L. 123-1 des Umweltgesetzes legt fest:

«Die öffentliche Anhörung hat zum Ziel, die Information und Teilnahme der Öffentlichkeit sowie die Berücksichtigung der Interessen Dritter bei der Ausarbeitung der Entscheidungen zu gewährleisten, die die Umwelt beeinträchtigen können und die in Artikel L. 123-2 verankert sind. Die Bemerkungen und Vorschläge, die im Laufe der Anhörung gesammelt werden, werden von dem Bauherrn und von der für die Entscheidung zuständigen Behörde berücksichtigt».

Im vorliegenden Fall wurden die Grenzen für die Wasserentnahmen und die thermischen, radioaktiven und chemischen Ableitungen zu Unrecht von dem Betreiber als nicht substanzielle Änderungen des Kernkraftwerks Fessenheim betrachtet.

So hat EDF eine einfache Zurverfügungstellung der Anzeigeunterlagen für die Öffentlichkeit gemäss Artikel L. 593-15 des Umweltgesetzes vorgenommen, eine völlig unpassende Verfahrensweise, da diese nur im Fall einer signifikanten Erhöhung der Ableitungen in die Umwelt vorgenommen wird.

Wie vorstehend bewiesen wurde, bilden die von dem Betreiber beabsichtigten Änderungen substanzielle Änderungen; EDF hätte eine öffentliche Anhörung und nicht eine einfache Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit vornehmen müssen.

So sind die streitigen Entscheidungen nichtig, da der Betreiber nicht eine öffentliche Anhörung vorgenommen hat, wie dies in Anwendung von Artikel L. 593-8 des Umweltgesetzes hätte der Fall sein müssen, da die Entscheidungen auf völlig irrigen Unterlagen und einer völlig fehlerhaften Verfahrensweise basieren.

Es ist festzuhalten, dass der Betreiber, indem er einen Antrag zur Anzeige bei der ASN vorgenommen hat, die Verfahrensweise umgangen hat, die mit dem Antrag auf Genehmigung verbunden ist, den er hätte stellen müssen. Der Betreiber hätte in Anbetracht der beabsichtigten substanziellen Änderungen keine Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit, sondern eine öffentliche Anhörung durchführen müssen.

II.2.1.3.3 ZUR UNRECHTMÄSSIGKEIT DER VON DEM BETREIBER ORGANISIERTEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

In der Rechtsprechung sieht das sogenannte Übereinkommen von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991, das im Amtsblatt der Republik Frankreich (Verordnung Nr. 2001-1176 vom 5. Dezember 2001) in Artikel 2 veröffentlicht wurde, vor:

«1 - Die Parteien ergreifen einzeln oder gemeinsam alle zweckmässigen und wirksamen Massnahmen zur Verhütung, Reduzierung und Bewältigung von erheblichen, grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens. (...)».

Diese allgemeine Pflicht wird nach 2 Grundsätzen organisiert:

- Benachrichtigung der Nachbarländer über jedes Vorhaben, das eine erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkung haben kann,
- Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt für solche Vorhaben im Rahmen von Vorgehensweisen, die der Öffentlichkeit des Nachbarlandes ermöglichen, informiert zu sein und Bemerkungen zu formulieren.

Durch Artikel 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, Konsultationen über die grenzüberschreitende Auswirkung der vorgeschlagenen Aktivität und zu den Massnahmen durchzuführen, die geeignet sind, diese Auswirkung zu reduzieren oder zu beseitigen.

Ausserdem präzisiert die Aarhus-Konvention vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten die Bedingungen zur Teilnahme der Öffentlichkeit an den Entscheidungen über besondere Aktivitäten, zu denen Basiskernkraftanlagen gehören, in Artikel 6:

«2. betroffene Öffentlichkeit umweltbezogener Die wird im Rahmen Entscheidungsverfahren įе nach Zweckmässigkeit öffentliche durch Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig informiert».

Artikel R.122-10 I des Umweltgesetzes sieht vor:

«I.- Wenn die für die Entscheidung über die Genehmigung zuständige Behörde feststellt, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen <u>Staates haben kann, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragspartei des </u> Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ist, die in Espoo unterzeichnet wurde, oder wenn sie von dem Staat angerufen wird, der durch dieses Projekt beeinträchtigt werden kann, teilt sie ihm unverzüglich den Erlass über die Eröffnung der öffentlichen Anhörung mit und übermittelt ihm ein Exemplar der Anhörungsunterlagen. Die nichttechnische Zusammenfassung der Auswirkungsstudie, die in Artikel R. 122-5 II 1° verankert ist, und die Angabe der Art, in der die öffentliche Anhörung in den Verwaltungsprozess eingeordnet wird, werden, wenn nötig, in eine Sprache des betreffenden Staates übersetzt, wobei die Kosten für die Übersetzung dem Petenten oder dem Bauherrn obliegen. Die Bekanntmachung des Erlasses über die Eröffnung der Anhörung legt ebenfalls die Frist fest, über die die Behörden dieses Staates verfügen, um ihre Absicht kundzutun, an der öffentlichen Anhörung teilzunehmen. Die öffentliche Anhörung kann nicht vor Ablauf dieser Frist beginnen.

Die in den auf die betreffenden Projekte anwendbaren gesetzlichen Verfahrensweisen vorgesehenen Fristen werden gegebenenfalls verlängert, um die Konsultationsfrist der ausländischen Behörden zu berücksichtigen.

Der Aussenminister wird zuvor von der zuständigen Behörde informiert. Wenn diese eine Gebietskörperschaft ist, werden die Unterlagen vom Präfekten an den Aussenminister übermittelt.

Die für die Entscheidung über die Genehmigung, die Zustimmung oder die Ausführung des Projekts zuständige Behörde übermittelt den Behörden des betroffenen Staates die Entscheidung, begleitet von den in Artikel L. 122-1-1 V vorgesehenen Informationen. (...)».

Artikel 3 des Erlasses vom 15. Juli 2013 über die Zulassung der Entscheidung Nr. 2013-DC-0352 der Atomsicherheitsbehörde vom 18. Juni 2013 bezüglich der Bereitstellung der

Unterlagen für Änderungsvorhaben, die in Artikel L. 59315 des Umweltgesetzes vorgesehen ist, sieht vor:

«Gemäss Artikel R. 122-11 I des Umweltgesetzes kann die Öffentlichkeit Kenntnis von den Unterlagen nehmen <u>und ihre Bemerkungen in einem eigens dafür eröffneten Buch formulieren, zumindest an Orten, die sich in der oder den Gemeinden befinden:</u>

- wo die Basiskernkraftanlage, die Gegenstand der Änderung ist, steht;
- <u>der Hauptstadt oder Hauptstädte des Kantons oder der Kantone, von denen ein</u> <u>Teil des Territoriums weniger als 5 Kilometer vom Umfang der betreffenden</u> <u>Basiskernkraftanlage entfernt liegt.</u>

Die Dauer der Bereitstellung für die Öffentlichkeit beträgt einundzwanzig Tage».

Im vorliegenden Fall hat EDF seine Anzeigeunterlagen der Öffentlichkeit durch eine einfache Zurverfügungstellung der Unterlagen vom 1. Dezember bis 21. Dezember 2014 auf der Internetseite des KKW Fessenheim und in der Stadtverwaltung der 11 benachbarten französischen Gemeinden in Frankreich vorgelegt.

Einerseits war es der Öffentlichkeit sicherlich unmöglich, in zufriedenstellender Weise von den gesamten Unterlagen des Betreibers bei der ersten Bereitstellung für die Öffentlichkeit (vom 1. bis 21. Dezember 2014) während dieser kurzen Zuverfügungsstellung Kenntnis zu nehmen. Die Akte umfasst 1200 Seiten (Teil 1) und noch einmal 1000 Seiten (Teil 2). Sie kann weder gedruckt noch heruntergeladen werden. Die Seitenzahl der Unterlagen (2200) macht eine "Online"-Lektüre quasi unmöglich.

In dieser Hinsicht geht aus der «Bilanz des Zurverfügungstellens der Unterlagen für die Öffentlichkeit» hervor (**Dokument Nr. 3**):

«Die Bemerkungen zu diesem Punkt nehmen Bezug auf die Schwierigkeit der Einsicht in die Unterlagen angesichts ihres Umfangs und der Unmöglichkeit, sie zu drucken oder herunterzuladen».

Andererseits behauptet der Betreiber, den Staaten, die Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sind, das in Espoo unterzeichnet wurde, mitgeteilt zu haben, dass sie über eine Frist von 8 Tagen verfügten, um ihre Absicht kundzutun, an der Zurverfügungstellung teilzunehmen. Keinerlei Dokument erlaubt uns, dafür den Beweis zu haben.

Vor allem die deutschen Behörden des Landes Baden-Württemberg wurden lediglich von der Präfektur Haut-Rhin von dem Vorgehen des Betreibers informiert, aber keinerlei Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in den deutschen Gemeinden vorgenommen, obwohl es dem Betreiber obliegt, die Bemerkungen der Öffentlichkeit der Gemeinden, die in 5 Kilometern Entfernung von dem Kraftwerk liegen, einzuholen.

Der Conseil d'Etat wird keinerlei Schwierigkeit damit haben, dass die von dem Betreiber organisierte Bereitstellung der Anzeigeunterlagen für die Öffentlichkeit vollkommen rechtswidrig ist, da es der Öffentlichkeit unmöglich war, von der Gesamtheit der beabsichtigten Änderungen Kenntnis zu nehmen, aber dass vor allem die deutschen Gemeinden nicht an dieser Konsultation teilgenommen haben.

- II.2.2. <u>Zum virtuellen Charakter der Bereitstellung der Entscheidungsvorhaben der</u> Atomsicherheitsbehörde für die Öffentlichkeit
- II.2.2.1. Zum Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung, die von der Atomsicherheitsbehörde Organisiert wurde

In der Rechtsprechung sieht das sogenannte Übereinkommen von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991, das im Amtsblatt der Republik Frankreich (Verordnung Nr. 2001-1176 vom 5. Dezember 2001) veröffentlicht wurde, in Artikel 2 vor:

«1 - Die Parteien ergreifen einzeln oder gemeinsam alle zweckmässigen und wirksamen Massnahmen zur Verhütung, Reduzierung und Bewältigung von erheblichen grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens. (...)».

Diese allgemeine Pflicht wird nach 2 Grundsätzen organisiert:

- Benachrichtigung der Nachbarländer über jedes Vorhaben, das eine erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkung haben kann,
- Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt für solche Vorhaben im Rahmen von Vorgehensweisen, die der Öffentlichkeit des Nachbarlandes ermöglichen, informiert zu sein und Bemerkungen zu formulieren.

Durch Artikel 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, Konsultationen über die grenzüberschreitende Auswirkung der vorgeschlagenen Aktivität und zu den Massnahmen durchzuführen, die geeignet sind, diese Auswirkung zu reduzieren oder zu beseitigen.

Ausserdem präzisiert die Aarhus-Konvention vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten die Bedingungen zur Teilnahme der Öffentlichkeit an den Entscheidungen über besondere Aktivitäten, zu denen Basiskernkraftanlagen gehören, in Artikel 6:

- «2. Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren ie nach Zweckmässigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über folgendes informiert:
 - a) die geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird;
- b) die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf;

- c) die für die Entscheidung zuständige Behörde;
- d) das vorgesehene Verfahren, einschliesslich der folgenden Informationen, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können:
- i) Beginn des Verfahrens;
- ii) Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen;
- iii) Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen;
- iv) Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann:
- v) Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle, bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie der dafür vorgesehenen Fristen und
- vi) Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind;
- e) die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

In der nationalen Rechtsprechung laut Artikel L. 120-1-1 des Umweltgesetzes:

- «I. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel L. 120-2 definiert der vorliegende Artikel die Bedingungen und Grenzen, in denen <u>das Prinzip der Teilnahme der Öffentlichkeit, das in Artikel 7 der Umweltcharta verankert ist, auf die individuellen Entscheidungen der öffentlichen Behörden, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben, anzuwenden ist, die nicht zu einer Kategorie von Entscheidungen gehören, für die besondere gesetzliche Bestimmungen die Fälle und Bedingungen vorgesehen haben, unter denen sie gegebenenfalls nach Schwellenwerten und Kriterien der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen müssen. (...)</u>
- II. Das Vorhaben einer Entscheidung laut I oder, wenn die Entscheidung auf Antrag getroffen wird, das Antragsdossier wird der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn der Umfang oder die Eigenschaften des Entscheidungsvorhabens oder des Antragsdossiers seine Zurverfügungstellung auf elektronischem Wege nicht ermöglichen, wird die Öffentlichkeit auf elektronischem Wege über den Gegenstand des Verfahrens der Teilnahme und über die Orte und Zeiten informiert, wo das gesamte Projekt oder das Antragsdossier eingesehen werden kann.»

Im vorliegenden Fall ist zu präzisieren, dass die streitigen Entscheidungen Einzelfallentscheidungen sind, die die ASN gemäss Artikel 3 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 getroffen hat. Die ASN präzisiert auf ihrer Internetseite, dass die Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 Gegenstand einer Öffentlichkeitsbeteiligung in Anwendung von Artikel L.120-1-1 des Umweltgesetzes war.

Diese Vorhaben streitiger Entscheidungen wurden der Öffentlichkeit somit nur auf elektronischem Wege auf der Internetseite der ASN für eine Dauer von nur 2 Wochen, vom 7. bis 23. April 2015, bereitgestellt.

Einerseits wird nichts zu den Orten präzisiert, an denen die Entscheidungsvorhaben der ASN in der Papierversion bereitgestellt wurden. Nur der elektronische Weg wurde bevorzugt, was die Öffentlichkeit, die diesen Weg nicht verwendet, ausschliesst.

Andererseits wird nicht präzisiert, ob die deutsche und schweizerische Öffentlichkeit über diese Konsultation informiert wurde, obwohl die Ableitung radioaktiver, chemischer und thermischer Abprodukte substanzielle Änderungen einer Basiskernkraftanlage darstellen, die zweifellos grenzüberschreitende Auswirkungen haben können.

Die Atomsicherheitsbehörde hätte die Staaten, die Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsparteien des in Espoo unterzeichneten Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sind, über den Verlauf dieser Konsultation informieren müssen, um die Meinungen der Öffentlichkeit der deutschen und schweizerischen Gemeinden einzuholen, zumal die ASN völlige Kenntnis darüber hatte, dass bei der Zurverfügungstellung der Anzeigeunterlagen des Betreibers für die Öffentlichkeit (1. bis 21. Dezember 2014) die deutschen Behörden des Landes Baden-Württemberg über das Vorgehen des Betreibers informiert worden waren.

Aus all dem Vorstehenden folgt, dass die Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit unzureichend ist, da die ASN den grenzüberschreitenden Charakter der Konsultationen nicht respektiert hat und der Öffentlichkeit, die nicht über den elektronischen Weg verfügt, nicht ermöglicht hat, Bemerkungen zu äussern.

II.2.2.2. <u>Zur fehlenden Bereitstellung wesentlicher Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die von der Atomsicherheitsbehörde organisiert wurde</u>

Artikel 4.1.2 des Erlasses vom 7. Februar 2012, der die allgemeinen Regelungen zu den Basiskernkraftanlagen festlegt, präzisiert:

«I - Die Grenzwerte der Emission, der Wasserentnahme und der Ableitung von Abprodukten der Anlage werden auf der Grundlage der besten unter technisch und ökonomisch akzeptablen Bedingungen verfügbaren Techniken festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Anlage, ihrer geografischen Lage und der lokalen Umweltbedingungen.

II - Die Ableitungen von Abprodukten dürfen die Grenzen, die in den Artikeln 27, 31, 32, 34 sowie in Artikel 33, Satz 14, des vorgenannten Erlasses vom 2. Februar 1998 in seiner im Anhang I genannten Version festgelegt sind, nicht überschreiten, ausser bei gegensätzlicher Bestimmung, die von der Atomsicherheitsbehörde in Anwendung von Artikel 18, IV 2° der vorgenannten Verordnung vom 2. November 2007 auf der Grundlage der Begründungen des Betreibers zum optimalen Charakter der geplanten Grenzen und zur Akzeptabilität ihrer Auswirkungen sowie nach

<u>Stellungnahme des Departementrates festgelegt wird, die in Artikel R. 1416-1 des</u> <u>Gesetzes über die öffentliche Gesundheit verankert ist</u>».

Daraus folgt, dass der Grenzwert der Ableitungen von Abprodukten per Entscheidung der ASN festgelegt werden kann, ohne dass die per Erlass vom 2. Februar 1998 festgelegten Grenzen eingehalten werden, unter Vorbehalt von drei Bedingungen:

- die Entscheidung der ASN muss in Anwendung von Artikel 18, IV 2° der Verordnung vom 2. November 2007 getroffen werden;
- der Betreiber muss Begründungen zum optimalen Charakter der geplanten Grenzen und zur Akzeptabilität ihrer Auswirkungen liefern;
- der Departementrat für Umwelt und gesundheitliche und technische Risiken muss seine Stellungnahme abgeben.

Im vorliegenden Fall bestand die Bereitstellung der Entscheidungsvorhaben der ASN für die Öffentlichkeit darin, dass sie sich informieren und die Entscheidungsvorhaben prüfen konnte, die äusserst technisch sind und die nicht ohne Studium der Anzeigeunterlagen des Betreibers und der anderen erforderlichen Stellungnahmen wirklich verstanden werden können.

Der Öffentlichkeit war es jedoch unmöglich, Kenntnis zu nehmen von der Gesamtheit der gesundheitlichen Auswirkungen und der Auswirkungen der Ableitungen in die Umwelt, und zwar aus folgendem Grund: Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 7. bis 23. April 2015 statt, das heisst, weit bevor der Departementrat für Umwelt und gesundheitliche und technische Risiken des Haut-Rhin seine Stellungnahme abgab, die am 4. Juni 2015 erfolgte; bevor die Lokale Kommission zur Information und Überwachung von Fessenheim ihre Stellungnahmen abgab, was am 26. Juni 2015 erfolgte; und bevor der Betreiber EDF ebenfalls seine Stellungnahmen abgab, was am 19. Mai 2015 der Fall war.

Daraus folgt somit, dass es der Öffentlichkeit unmöglich war zu wissen, ob der Betreiber wirklich Begründungen zum optimalen Charakter der Ableitungen und der Akzeptabilität ihrer Auswirkungen für die Umwelt gegeben hat und ob der Betreiber und die ASN der Stellungnahme des Departementrats für Umwelt und gesundheitliche und technische Risiken nachgekommen sind.

Somit war das Verständnis der Öffentlichkeit für die technischen Belange und potenziellen Beeinträchtigungen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit völlig verfälscht, da sie nicht über diese grundlegenden Stellungnahmen verfügte.

Aus dem Vorgenannten folgt, dass der Öffentlichkeit die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt, die mit den neuen Grenzen für die Ableitungen der radioaktiven und chemischen Substanzen verbunden sind, nicht deutlich bewusst wurden und sie keine präzisen Bemerkungen äussern konnte, da die begrenzte Dauer nicht ausreichend war, was das Prinzip der Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich in Abrede stellt.

II.2.3. ZUM FEHLEN EINER BEGRÜNDUNG

Gemäss Artikel L. 211-3 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung [Code des relations entre le public et l'administration] müssen die Einzelentscheidungen der Verwaltung, die von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen oder Vorschriften abweichen, begründet werden.

In Anwendung von Artikel L. 592-21 des Umweltgesetzes sind die Entscheidungen der ASN in den ihr vom Gesetz und den Vorschriften zugeschriebenen Zuständigkeitsbereichen Einzelentscheidungen.

Im vorliegenden Fall weichen die Entscheidungen Nr. 2016-DC-0550 und Nr. 2016-DC-0551 von den Regelungen des Erlasses vom 2. Februar 1998 ab, da sie dem Betreiber, dem Unternehmen EDF, gestatten, davon entbunden zu sein, die von ihm festgelegten Schwellenwerte einzuhalten.

Die ASN erwähnt die Befreiungen jedoch nur, ohne die Gründe anzugeben, die solche Abweichungen rechtfertigen würden.

Dieses Fehlen der Begründung wiegt umso schwerer, als - wie man nachstehend sehen wird - die Abweichungen vielfältig sind; und man hätte nicht nur jede Abweichung rechtfertigen müssen, sondern auch die Möglichkeit, eine allgemeine Abweichung von der Gesetzgebung zu liefern, was bei der angefochtenen Genehmigung praktisch der Fall ist.

Infolgedessen verletzen die streitigen Entscheidungen den Artikel L. 211-3 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung und sind somit nichtig.

II.2.4. ZUM FEHLEN DER STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft lautet:

«Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, der Kommission über jeglichen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, auf Grund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaates verursachen kann.

Die Kommission gibt nach Anhörung der in Artikel 31 genannten Sachverständigengruppe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme ab.»

Zur Präzisierung der Verfahrensweise nach Artikel 37 des EURATOM-Vertrags hat die Europäische Kommission eine Empfehlung veröffentlicht, in der sie präzisiert (Empfehlung Nr. 2010/635/EURATOM):

- «5. Plant ein Mitgliedstaat die Änderung eines Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe, gilt für die Vorlage der allgemeinen Angaben Folgendes:
- a) Plant ein Mitgliedstaat die Änderung eines Plans zur Ableitung radioaktiver
 Stoffe, zu dem bereits eine Stellungnahme gemäss Artikel 37 abgegeben worden ist,

so ist die Übermittlung der allgemeinen Angaben mit mindestens den in einem Standardformular in Form von Anhang V aufgeführten Informationen erforderlich, wenn die zulässigen Grenzwerte oder die entsprechenden Anforderungen an die Ableitung radioaktiver Stoffe weniger streng sind als in dem bestehenden Plan oder wenn die möglichen Folgen der nicht geplanten Freisetzungen nach den im Genehmigungsverfahren bewerteten Unfällen schwerwiegender sind;

- b) sofern die Kommission nicht die Übermittlung der allgemeinen Angaben verlangt, ist diese nicht erforderlich, wenn keine neue Genehmigung oder Zulassung benötigt wird;
- c) sofern die Kommission nicht die Übermittlung der allgemeinen Angaben verlangt, ist diese nicht erforderlich, wenn
- die Änderung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe unveränderte oder strengere zulässige Grenzwerte und entsprechende Auflagen vorsieht als der bestehende Plan und
- die möglichen Folgen der nicht geplanten Freisetzungen, die auf den (die) im Genehmigungsverfahren bewertete(n) Referenzunfall (Referenzunfälle) folgen können, unverändert oder geringer sind;
- d) <u>ist zu einem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe eine Stellungnahme gemäss Artikel 37 noch nicht erfolgt, ist die Übermittlung der allgemeinen Angaben erforderlich</u>, sofern der Mitgliedstaat der Kommission nicht nachweist, dass die Voraussetzungen der Buchstaben b und c erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollten die allgemeinen Angaben die entsprechenden in Anhang VI aufgeführten Informationen enthalten.

«6. <u>Die «allgemeinen Angaben» sind der Kommission zu übermitteln:</u>

- a) <u>nach der endqültigen Aufstellung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe</u> und möglichst ein Jahr, mindestens aber sechs Monate
- <u>- bevor eine Genehmigung zur Ableitung radioaktiver Stoffe von den</u> zuständigen Behörden erteilt wird und
- vor Beginn der Tätigkeiten, für die keine Genehmigung für die Ableitung radioaktiver Stoffe vorgesehen ist;
- b) soweit die Kommission allgemeine Angaben nach Nummer 3 verlangt hat, spätestens sechs Monate nach der Anforderung, unbeschadet einer ordnungsgemäss von den zuständigen Behörden vor Eingang der Anforderung der Kommission erteilten Genehmigung. Jede Genehmigung, die erteilt worden ist, bevor die Kommission die allgemeinen Angaben angefordert hat, sollte anhand der späteren Stellungnahme der Kommission überprüft werden».

Der Gerichtshof der Europäischen Union urteilt, dass Artikel 37 des Euratom-Vertrags so zu interpretieren ist, dass die allgemeinen Angaben eines Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen sind, bevor diese Ableitungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates genehmigt werden, damit die Stellungnahme der Kommission berücksichtigt werden kann (EuGH, 22. September 1988, Saarland / Minister für Industrie, Rs. 187/87).

Im vorliegenden Fall ändert die Atomsicherheitsbehörde die Bestimmungen der Präfektoralen Erlasse vom 26. Mai 1972, vom 17. April 1974 und vom 17. November 1977 sowie die ministerielle Entscheidung vom 30. Dezember 1987, indem sie neue Grenzwerte für die Ableitung chemischer und radioaktiver Stoffe des Kernkraftwerks FESSENHEIM in die Umwelt festlegt.

Das Kraftwerk FESSENHEIM befindet sich im Herzen Europas, 1,5 km von Deutschland entfernt, das ganz offenkundig von den Ableitungen der radioaktiven Stoffe betroffen ist, die ins Wasser und in die Luft gelangen. Die radioaktiven Ableitungen sind selbstverständlich nicht nur auf die Rheinabschnitte in Frankreich begrenzt.

In der Folge eines Störfalls im März 2016 hat die deutsche Umweltministerin, Barbara Hendricks, sofort reagiert und erklärt, dass Fessenheim, als direkt an ihrem Land gelegen, «so schnell wie möglich geschlossen werden muss». Eine Forderung, die in der Vergangenheit wiederholt formuliert wurde.

Da die Europäische Kommission niemals eine Stellungnahme zu der vorangegangenen gesetzlichen Regelung über die radioaktiven Ableitungen herausgegeben hat, hätte die ASN der Kommission die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe übermitteln und ihre Stellungnahme abwarten müssen, bevor die streitigen Entscheidungen zugelassen wurden.

Der Conseil d'Etat wird keinerlei Schwierigkeit haben zu konstatieren, dass die Entscheidungen allein wegen der Tatsache, dass die Stellungnahme der Europäischen Kommission fehlt, nichtig sind.

II.3. ZUR MATERIELLEN RECHTSWIDRIGKEIT DER ENTSCHEIDUNGEN

Die streitigen Entscheidungen enthalten mehrere materielle Rechtswidrigkeiten, da die gesetzliche Regelung zur Wasserqualität (II.3.1) und zu den thermischen Ableitungen (II.3.2) nicht eingehalten wurde, aufgrund derer sie vollkommen unvereinbar mit der Richtlinie zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer (nachstehend «SDAGE») des Rhein-Mosel-Beckens werden (II.3.3).

Im Übrigen wird sich der Kläger damit befassen zu beweisen, dass die ASN die Regelungen zur nuklearen Sicherheit verkannt hat (II.3.4).

Es wird zu beweisen sein, dass die zahlreichen Abweichungen, da sie nicht juristisch gerechtfertigt sind, einen Verfahrensmissbrauch darstellen (II.3.5).

II.3.1. ZU DEN STANDARDS DER WASSERQUALITÄT

Die streitigen Entscheidungen respektieren weder die Standards zur Qualität des Oberflächenwassers (II.3.1.1) noch die zum Grundwasser (II.3.1.2).

II.3.1.1. ZU DEN STANDARDS DER QUALITÄT DES OBERFLÄCHENWASSERS

II.3.1.1.1. ZU DEN STANDARDS DER QUALITÄT DES SÜSSWASSERS

In der Rechtsprechung präzisiert die Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 bezüglich der Qualität des Süsswassers, das schutz- oder verbesserungsfähig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, die nicht in französisches Recht umgesetzt wurde, in ihrem Artikel 3:

- «1. Die Mitgliedstaaten legen für die bezeichneten Gewässer Werte für die in Anhang I aufgeführten Parameter fest, soweit in Spalte G oder in Spalte I Werte angegeben sind. Sie richten sich nach den in diesen beiden Spalten enthaltenen Bemerkungen.
- 2. Die Mitgliedstaaten legen keine Werte fest, die weniger streng sind als die in Spalte I des Anhangs I angegebenen Werte und bemühen sich um die Einhaltung der in Spalte G angegebenen Werte, wobei sie dem Grundsatz des Artikels 8 Rechnung tragen.»

Artikel 8 präzisiert:

«Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Massnahmen darf keinesfalls eine unmittelbare oder mittelbare Zunahme der Verschmutzung der Küstengewässer oder Gewässer mit Brackwasser zur Folge haben.»

Artikel 9 präzisiert:

«Es steht den Mitgliedstaaten jederzeit frei, für die bezeichneten Gewässer strengere Werte festzulegen als in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Ferner ist es ihnen freigestellt, Vorschriften für andere Parameter festzulegen als in dieser Richtlinie vorgesehen sind.»

Anhang I dieser Richtlinie sieht unter anderem für bestimmte Substanzen die folgenden Schwellenwerte vor:

- Die Schwebstoffe (mg/l) müssten niedriger als 25 mg/l in den Salmoniden- oder Cyprinidengewässern (Spalte G) sein.
- Der BSB₅ (mg/l O₂) müsste niedriger als 3 mg/l O₂ in den Salmonidengewässern und 6 mg/l O₂ in den Cyprinidengewässern sein (Spalte G).
- Der Gesamtphosphor müsste bei den Salmonidengewässern um 0,2 mg/l niedriger liegen und um 0,4 mg/l bei den Cyprinidengewässern, ausgedrückt in PO₄, da diese Werte erlauben, die Eutrophierung zu reduzieren (Spalte Beobachtungen).

Unter anderem und vor allem ist hervorzuheben, dass die Gewässer des Rheinseitenkanals Salmonidengewässer und keine Cyprinidengewässer sind, so wie es der Erlass vom 17. Oktober 1950 zur gesetzlichen Regelung der Fischerei im Grenzrhein und Rheinseitenkanal feststellt.

Die Salmonidengewässer werden als Gewässer definiert, in denen die Fische leben oder leben könnten, die zu solchen Arten wie den Lachsen (Salmo salar), den Forellen (Salmo trutta), den Äschen (Thymallus thymallus) und den Coregonen (Coregonus) gehören (Richtlinie 78/659/EG).

<u>Im vorliegenden Fall</u> legt die Vorschrift [EDF-FSH-168] der Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 fest:

«Die chemischen Parameter der gesamten Abprodukte des Standortes halten die Grenzen ein, die in den folgenden Tabellen angegeben werden, unbeschadet der für die radioaktiven Ableitungen festgelegten Grenzen.

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 4.1.2 II des vorgenannten Erlasses vom 7. Februar 2012 enthebt die Einhaltung der vorliegenden Vorschrift den Betreiber davon, die Grenzen der Ableitungen von Kohlenwasserstoffen, Schwebstoffen, chemischem Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff, Gesamtmetallen, biochemischem Sauerstoffbedarf über 5 Tage (BSB₅) und Phosphor laut Artikel 32 des vorgenannten Erlasses vom 2. Februar 1998 einzuhalten».

Die folgenden Tabellen legen Grenzwerte für die Ableitung in die Oberflächengewässer für die folgenden chemischen Parameter fest: Kohlenwasserstoffe, Borsäure, Morpholin, Ethanolamin, Hydrazin, Detergenzien, Stickstoff, Phosphate, Gesamtmetalle, Schwebstoffe und chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

Keinerlei Maximalkonzentration wird jedoch für Gesamtphosphor und biochemischen Sauerstoffbedarf über 5 Tage präzisiert, im Gegensatz zu dem, was die europäische und französische Gesetzgebung vorschreiben.

Das Fehlen von Grenzwerten für Gesamtphosphor und BSB_5 steht im völligen Widerspruch zur Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments vom 6. September 2006 über die Qualität von Süsswasser.

Die ASN hätte zumindest eine Grenze für Ableitungen flüssiger Stoffe unter 3 mg/l O_2 für BSB $_5$ festlegen müssen und um 0.2 mg/l niedriger für Gesamtphosphor, vor allem, da der Rhein als empfindliches Gebiet im Hinblick auf Eutrophierung durch einen Erlass vom 23. November 1994 klassifiziert wurde.

Aus allem Vorgenannten folgt, dass die Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 nichtig ist, da Grenzen für Ableitungen von Gesamtphosphor und biochemischem Sauerstoffbedarf über 5 Tage in die Oberflächengewässer als verschmutzende Substanzen nicht präzisiert wurden.

II.3.1.1.2. ZUM ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND, ZUM CHEMISCHEN ZUSTAND UND ZUM ÖKOLOGISCHEN POTENZIAL DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Der Erlass vom 25. Januar 2010 zu den Methoden und Kriterien der Einschätzung des ökologischen Zustands, des chemischen Zustands und des ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer, geändert durch Erlass vom 27. Juli 2015, legt Schwellenwerte fest, um einen guten ökologischen Zustand der Gewässer zu erreichen.

Artikel 7 legt fest:

«Die Modalitäten zur Beurteilung des Zustandes der Qualitätselemente des ökologischen Zustands des Oberflächensüsswassers werden im Anhang 3 des vorliegenden Erlasses festgelegt. Diese Indikatoren und Schwellenwerte entsprechen der Entscheidung 2013/480/EU der Europäischen Kommission vom 20. September 2013. Diese digitalen Werte präzisieren für die Qualitätselemente die Grenze zwischen den ökologischen Zustandsklassen laut Anhang 1 im vorliegenden Erlass.

Die Umweltqualitätsnormen für die spezifischen Verschmutzungen des ökologischen Zustands, die in Anhang 3 im vorliegenden Erlass angegeben sind, werden vom Minister für Ökologie auf Vorschlag der ONEMA [Nationales Büro für Wasser und Gewässer] nach den in Anhang 4 im vorliegenden Erlass definierten Modalitäten festgelegt».

Schwellenwerte der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter, die es erlauben, den ökologischen Zustand der Gewässer zu klassifizieren, wurden festgelegt, und für Gesamtphosphor gilt, dass sich das Gewässer in folgendem Zustand befindet:

- sehr guter/guter Zustand, wenn der Wert unter oder gleich 0,05 mg/l ist
- guter/mittlerer Zustand, wenn der Wert unter oder gleich 0,2 mg/l ist
- mittlerer/mittelmässiger Zustand, wenn der Wert unter oder gleich 0,5 mg/l ist
- mittelmässiger/schlechter Zustand, wenn der Wert unter oder gleich 1,0 mg/l ist

Die Angaben des Erlasses vom 25. Januar 2010, die sich auf die Schwellenwerte beziehen, die von den europäischen Richtlinien für Massnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Wassers festgesetzt wurden, werden in den Rahmenkonzepten zur Wasserwirtschaft und - verwaltung wiederaufgenommen.

Im vorliegenden Fall ist der fehlende Grenzwert für Gesamtphosphor als Verletzung des Erlasses vom 25. Januar 2010 zu analysieren.

Der Conseil d'Etat wird keinerlei Schwierigkeit haben, noch einmal zu konstatieren, dass die Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 nichtig ist, da die Festlegung eines Grenzwertes für Ableitungen in die Umwelt für Gesamtphosphor und BSB₅ fehlt.

II.3.1.2. ZU DEN STANDARDS DER QUALITÄT DES GRUNDWASSERS

Artikel 4.1.12 des Erlasses vom 7. Februar 2012 verfügt:

«I. — <u>Die Ableitungen in den Boden und das Grundwasser sind verboten</u>, mit Ausnahme der eventuellen Versickerung von Regenwasser unter den in den Artikeln 4.1.9 und 4.1.14 definierten Bedingungen sowie der Wiedereinleitungen von gepumptem Wasser in ihre ursprüngliche Wasserschicht bei bestimmten Arbeiten im Tiefbau.

II. — Für die Substanzen, die weder in der Tabelle im Anhang zu Artikel R. 211-11-1 des Umweltgesetzes noch in Anhang II des vorgenannten ministeriellen Erlasses vom 2. Februar 1998 in seiner im Anhang I genannten Version stehen, können gegensätzliche Bestimmungen festgelegt werden, die von der Atomsicherheitsbehörde in Anwendung von Artikel 18 IV 2° der vorgenannten Verordnung vom 2. November 2007 auf der Grundlage der Begründungen des Betreibers bezüglich des optimalen Charakters dieser Ableitungen und der Akzeptabilität ihrer Auswirkungen festgelegt werden, und zwar nach Stellungnahme des Departementrates, die in Artikel R. 1416-1 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit verankert ist».

Die Ableitung von Abprodukten in das Grundwasser ist grundsätzlich verboten. Die Atomsicherheitsbehörde kann jedoch Schwellenwerte für die Ableitungen von Abprodukten in das Grundwasser nur für die Substanzen festlegen, die weder in der Tabelle von Artikel R. 211-11-1 des Umweltgesetzes noch in Anhang II des vorgenannten ministeriellen Erlasses vom 2. Februar 1998 in seiner in Anhang I genannten Version aufgeführt sind.

Die Kohlenwasserstoffe gehören zu den in Anhang II des ministeriellen Erlasses vom 2. Februar 1998 erwähnten Substanzen.

Ausserdem empfiehlt der Anhang II des Rundschreibens DEVL1227826C zur Anwendung des Erlasses vom 17. Dezember 2008, der die Kriterien und Modalitäten zur Feststellung des Zustandes des Grundwassers und der signifikanten und dauerhaften Tendenzen des chemischen Zustands des Grundwassers festlegt, die nationalen Schwellenwerte für das gesamte Grundwasser anzuwenden.

Schwellenwerte sind unter anderem für die folgenden Parameter vorgesehen:

- 250 mg/l für Chloride
- 50 mg/l für Nitrate
- 1 mg/l für den Kohlenwasserstoff-Index
- 200 mg/l für Natrium

Im vorliegenden Fall erwähnt die Sektion 5 der Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 zur Überwachung des Grundwassers, dass solche Parameter wie die Kohlenwasserstoffe, die Nitrate, die Phosphate, das Natrium, das Chlorid, der pH-Wert und die Leitfähigkeit Gegenstand einer physikalisch-chemischen Überwachung des Grundwassers sein werden, das sich direkt am Standort befindet, und zwar dank der Piezometer (mit denen der Druck der Flüssigkeiten gemessen werden kann).

Die Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 präzisiert jedoch nur die Häufigkeit der Kontrollen, gibt aber keinerlei Hinweis auf die Werte, die in das Grundwasser abgeleitet werden.

Die von der Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 für die Ableitungen chemischer und flüssiger Stoffe vorgesehene Vorschrift betrifft die Ableitung in die Oberflächengewässer, denn sie enthebt den Betreiber davon, Artikel 32 des Erlasses vom 2. Februar 1998 einzuhalten. Dieser Artikel betrifft jedoch nur das Oberflächenwasser.

Daraus folgt somit, dass von keiner der streitigen Entscheidungen die Schwellenwerte präzisiert werden, die der Betreiber für die Kohlenwasserstoffe, Nitrate, Phosphate, das Natrium, das Chlorid, den pH-Wert und die Leitfähigkeit wird einhalten müssen.

Im Übrigen, unter Präzisierung dessen, dass die Kohlenwasserstoffe nur durch das Regenwasser eingeleitet werden, ist es grundsätzlich verboten, Kohlenwasserstoffe in das Grundwasser abzuleiten. Daraus folgt somit, dass die Verpflichtung für den Betreiber, die Konzentration der Kohlenwasserstoffe im Grundwasser zu überwachen, der gesetzlichen Regelung zuwiderläuft.

Aus all dem Vorgenannten folgt, dass die streitigen Entscheidungen nichtig sind, insofern, als sie der gesetzlichen Regelung zu den Qualitätsnormen des Grundwassers zuwiderlaufen, vor allem, da die Qualität des Trinkwassers von der Qualität des Grundwassers in einem Bereich von 10 km um das Kernkraftwerk Fessenheim abhängt.

II.3.2 ZU DEN THERMISCHEN ABLEITUNGEN

In der Rechtsprechung präzisiert die Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süsswasser, das schutz- oder verbesserungsfähig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, die nicht in französisches Recht umgesetzt wurde, hinsichtlich der Erwärmung der Gewässer (Anhang I):

- Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nichtbeeinträchtigte Temperatur in den Salmonidengewässern nicht um mehr als 1,5 °C und 3 °C in den Cyprinidengewässer überschreiten (Spalte I);
- Die thermische Ableitung darf nicht zur Folge haben, dass die Temperatur in dem Gebiet, das stromabwärts von der Abwärmeeinleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) liegt, die folgenden Werte überschreitet: 21,5 °C in den Salmonidengewässern und 28 °C in den Cyprinidengewässern (Spalte I).

Ausserdem ist laut Anhang II des Erlasses vom 11. Januar 2007 zu den Grenzen und Qualitätsreferenzen des Rohwassers und des Wassers für den menschlichen Gebrauch die Temperatur des Rohwassers, das zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet wird, auf 25 °C begrenzt.

<u>Im vorliegenden Fall</u> verfügt die Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 in Bezug auf die thermischen Ableitungen:

[EDF-FSH-170] I. - Gemäss den Bestimmungen von Artikel 4.1.2 Titel II des vorgenannten Erlasses vom 7. Februar 2012 enthebt die Einhaltung der vorliegenden Vorschrift den Betreiber von der Einhaltung der Temperaturgrenze für die Ableitungen von flüssigen Substanzen, die in Artikel 31 des vorgenannten Erlasses vom 2. Februar 1998 festgelegt ist.

- II. Unter normalen klimatischen Bedingungen sind die thermischen Ableitungen dergestalt:
- Die durchschnittliche tägliche Erwärmung nach der Beimischung der Ableitungen in den Rheinseitenkanal (definiert in der vorgenannten Vorschrift [EDF-FSH-125], die der Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 vom 29. März 2016 als Anhang beigefügt ist) überschreitet nicht 3 °C.
- Die Tagesmitteltemperatur des Rheinseitenkanals, die stromabwärts nach der Beimischung errechnet wird (definiert in der vorgenannten Vorschrift [EDF-FSH-125], die der Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 vom 29. März 2016 als Anhang beigefügt ist) überschreitet nicht 28 °C.
- III. Wenn jedoch aussergewöhnliche klimatische Bedingungen nicht erlauben, die in diesem Artikel Titel II definierten Werte einzuhalten, und wenn die nachstehend erwähnten Bedingungen erfüllt sind, sind die thermischen Ableitungen dergestalt:
- Die durchschnittliche tägliche Erwärmung nach der Beimischung der Ableitungen in den Rheinseitenkanal überschreitet nicht 2 °C.
- Die Tagesmitteltemperatur des Rheinseitenkanals, die stromabwärts nach der Beimischung errechnet wird, überschreitet nicht 29 °C.

Der vorliegende Absatz ist nur anzuwenden, wenn der Übertragungsnetzbetreiber einen minimalen Anlagenbetrieb des Kernkraftwerks benötigt oder wenn das Gleichgewicht zwischen Stromverbrauch und -erzeugung dessen Betrieb erfordert. Die Werte, die im vorliegenden Absatz festgelegt sind, werden angewendet, solange die oben erwähnten Anforderungen der Stromerzeugung beibehalten werden.

Das Eintreten in eine aussergewöhnliche klimatische Situation ist Gegenstand einer Information an verschiedene Behörden und an die Lokale Kommission zur Information und Überwachung des Kraftwerks CLIS gemäss der Vorschrift [EDF-FSH-154], die der vorgenannten Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 vom 29. März 2016 als Anhang beigefügt ist.

Durch diese Entscheidung erlaubt die ASN dem Betreiber, davon enthoben zu sein, die Temperaturgrenzen der Ableitungen flüssiger Stoffe einzuhalten, die in Artikel 31 des Erlasses vom 2. Februar 1998 festgelegt sind, Grenzen, die im Wesentlichen die Richtlinie 2006/44/EG übernehmen.

Die Entscheidung der ASN regelt die Temperaturgrenze der Ableitungen von Stoffen, indem sie als Bezugswert die Cyprinidengewässer, das heisst 3 °C für die tägliche durchschnittliche Erwärmung nach der Beimischung, nimmt und 28 °C für die stromabwärts berechnete Tagesmitteltemperatur des Rheinseitenkanals, mit einer Ausnahme bis zu 29 °C bei aussergewöhnlichen klimatischen Bedingungen.

Angewendet werden darf nicht die gesetzliche Regelung für die Cyprinidengewässer, entgegen dem, was der Betreiber behauptet, sondern die Regelung für die Salmonidengewässer.

Die Gewässer des Rheinseitenkanals sind Salmonidengewässer und keine Cyprinidengewässer, so wie es der Erlass vom 17. Oktober 1950 zur gesetzlichen Regelung der Fischerei im Grenzrhein und Rheinseitenkanal feststellt.

Der Betreiber EDF räumt in seiner nichttechnischen Zusammenfassung der Auswirkungsstudie ein:

«Die Aktivitäten des Fischfangs und der Jagd werden um das Kernkraftwerk diesseits und jenseits der Grenze praktiziert. Zahlreiche Fischarten wie Hecht, Karpfen und Plötze werden gefangen».

Die thermischen Ableitungen wirken wie eine thermische Barriere, die die Chancen der Lachse, Meerforellen und anderen Fische, ihre ursprünglichen Lebensräume zu erreichen, die ihre Fortpflanzung und ihr Wachstum begünstigen, beträchtlich reduzieren. Der von der SDAGE Rhin-Meuse beabsichtigte gute ökologische Zustand für den Zeitraum 2016 - 2021 wird damit unbestrittenermassen gefährdet.

Das wissenschaftliche Komitee ANCCLI und die konsultierte Öffentlichkeit haben ihre Beunruhigungen geäussert.

Einerseits hebt das wissenschaftliche Komitee ANCCLI (**Dokument Nr. 5,** Seiten 14 - 20) hervor:

«Die Analyse der Jahresmittel zeigt eine Entwicklung der Temperaturen des Wassers des Rheinseitenkanals nach oben. Im Zeitraum 1977 - 2010 zeigt sich die Entwicklung der Temperatur im Vorfeld des KKW Fessenheim durch eine mittlere Erhöhung von 0,05 °C pro Jahr im Durchschnitt».

«Wenn diese Tendenz in der Zukunft anhält, ist es klar, dass die beobachtete Situation sehr grosse Auswirkungen auf die Grenzen haben wird, die vorgeschrieben sind, heute von dem Betreiber jedoch als weitgehend ausreichend beurteilt werden».

«Die beantragten Grenzen liegen somit über den europäischen und französischen gesetzlichen Regelungen für Salmonidengewässer und Cyprinidengewässer sowie für Wasser zur Trinkwassergewinnung».

«Die beantragten Temperaturgrenzen stromabwärts (28°C im Normalzustand und 29°C bei aussergewöhnlicher klimatischer Lage) können sich als zu hoch für die Fischfauna erweisen. Ausserdem scheint die Temperaturmessung an der Oberfläche vorgenommen worden zu sein und nicht an den unterschiedlichen Schichten der Wassersäule, wodurch ihre Auswirkungen auf die benthonische Fauna nicht beurteilt werden kann. Hinzu kommt, dass dies durchschnittliche Tageswerte sind, die eventuelle plötzliche Temperaturschwankungen nicht berücksichtigen. Und schliesslich, selbst wenn die Erwärmung zugunsten der natürlichen Erwärmung nachlässt, stellt die von 1979 - 2007 durch Simulation vorgenommene Untersuchung fest, dass sie beim Betrieb des KKW bei voller Leistung zwischen 0,6 °C und 3,1 °C stromabwärts vom Standort (der als Bereich einer guten Mischung betrachtet wird) und zwischen 0,4 °C und 1,6 °C in Entfernung von 180 km vom Standort schwankt».

Andererseits hat die Öffentlichkeit in der Folge der Zurverfügungstellung der Anzeigeunterlagen des Betreibers ebenfalls ihre Befürchtungen zu den Temperaturgrenzen geäussert, die hinsichtlich der Auswirkungen des Kühlwassers auf die Ökologie der aufnehmenden Umwelt gefordert werden.

Infolgedessen ist es offenkundig, dass die thermischen Grenzen, so wie sie in der Entscheidung vorgesehen sind, vollkommen unvereinbar sind mit den gegenwärtigen europäischen und französischen Gesetzgebungen, sodass die streitigen Entscheidungen nichtig sind.

II.3.3. Zur Verletzung der Richtlinie zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer

Artikel 18 der Verordnung vom 2. November 2007 (IV, 2°) über Basiskernkraftanlagen und die Kontrolle des Transports radioaktiver Substanzen im Bereich der nuklearen Sicherheit legt fest:

«Die Vorschriften der Atomsicherheitsbehörde können sich insbesondere beziehen auf:

2° die Bedingungen, unter denen die Anlage Wasserentnahmen oder <u>direkte oder indirekte Ableitungen von Substanzen in die Umgebung</u> vornehmen kann, ob radioaktiv oder nicht. <u>Die Vorschriften berücksichtigen gegebenenfalls - und unter den Vorbehalten laut Artikel L. 227-1 des Umweltgesetzes - regionale Pläne zur Wasserqualität sowie Qualitätsnormen und -ziele sowie Grenzwerte, die jeweils in den Artikeln L. 222-1, L. 211-2, L. 211-4 und L. 221-2 desselben Gesetzes verzeichnet sind. Sie müssen mit den Richtlinien zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer (SDAGE) und den Planungsschemata zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer vereinbar sein, die in den Artikeln L. 212-1 und L. 212-3 desselben Gesetzes verankert sind».</u>

Somit müssen die Vorschriften der ASN zu den Ableitungen von Stoffen in die Umgebung:

die Normen und Qualitätsziele und Grenzwerte, die jeweils in den Artikeln L. 222-1, L.
 211-2, L. 211-4 und L. 221-2 des Umweltgesetzes berücksichtigen und

 kompatibel sein mit den Richtlinien zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer (SDAGE) und den Planungsschemata zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer, die in den Artikeln L. 212-1 und L. 212-3 desselben Gesetzes verankert sind.

Artikel L. 212-1 des Umweltgesetzes legt betreffs der SDAGE fest:

- «IV. Die Ziele zur Qualität und Quantität der Gewässer, die die Richtlinien zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer (SDAGE) festlegen, entsprechen:
- 1. bei den Oberflächengewässern, mit Ausnahme der künstlichen oder durch menschliche Tätigkeiten stark veränderten Gewässer, einem guten ökologischen und chemischen Zustand;
- 2. bei den künstlichen oder durch menschliche Tätigkeiten stark veränderten Oberflächengewässern einem guten ökologischen Potenzial und einem guten chemischen Zustand;
- 3. bei den Grundwasserkörpern einem guten chemischen Zustand und einem Gleichgewicht zwischen den Entnahmen und der Fähigkeit zur Erneuerung jedes Grundwasserkörpers;
- 4. dem Schutz vor der Verschlechterung der Wasserqualität;
- 5. den besonderen Anforderungen, die für die in Abschnitt II 2° genannten Zonen definiert sind, insbesondere um die für die Wassergewinnung zum menschlichen Gebrauch nötige Aufbereitung zu reduzieren.
- V. Die in Abschnitt IV verankerten Ziele müssen spätestens am 22. Dezember 2015 erreicht sein. Die Fristen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands, die in Abschnitt IV 1° und 2° verankert sind und von den europäischen Richtlinien vorgeschrieben werden, werden auf dem Verordnungswege festgelegt. Wenn sich jedoch herausstellt, dass aus technischen oder finanziellen Gründen oder natürlich bedingt die in Abschnitt IV 1°, 2° und 3° verankerten Ziele nicht in diesen Fristen erreicht werden können, kann die Richtlinie zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer mit Begründung längere Fristen festlegen, ohne dass die so entstehenden Verschiebungen den Zeitraum überschreiten dürfen, der zwei Aktualisierungen der Richtlinie zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer entspricht».

Die Ziele des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands sind dann erreicht, wenn die Konzentrationen bestimmter «prioritärer» und «prioritärer gefährlicher» Stoffe oder Schadstoffe niedriger liegen als die Umweltqualitätsnormen, die auf EU-Ebene festgelegt sind.

Die Richtlinie zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer des Rhein-Maas-Beckens für den Zeitraum 2016 - 2021 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (**Dokument Nr. 7**).

Die SDAGE Rhein-Mosel, insbesondere Band 2 zu den Gewässern der Flussgebietseinheit Rhein, präzisiert die Ziele für Qualität und Quantität der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper.

Erstens klassifiziert die SDAGE den Rheinseitenkanal – Staustufe von Kembs bis Neuf-Brisach – als künstliches Gewässer und präzisiert genau für dieses Gewässer:

- dass ein gutes ökologisches Potenzial bis 2021 erreicht werden soll;
- dass ein guter chemischer Zustand bis 2015 hätte erreicht werden müssen.

Zweitens präzisiert die SDAGE zum Grundwasser des Elsass:

«Für die Flussgebietseinheit Rhein wurden ausser den Nitraten und den Pflanzenschutzmitteln nur zwei Parameter als riskant für das Nichterreichen des guten chemischen Zustands ermittelt. Es handelt sich um:

- Chloride (Gewässer Nr. FRCG001: Pliozän von Haguenau und Grundwasser des Elsass und Nr. FRCG016: Anschwemmungen der Mosel stromabwärts des Zusammenflusses mit der Meurthe);
- Sulfate (Gewässer Nr. 2026: Bergbaureservoir Lothringer Eisenerzbecken).

Ein guter chemischer Zustand des Grundwassers des Elsass hätte im Jahr 2015 erreicht werden sollen, aber dies wurde auf 2027 verschoben.

Im vorliegenden Fall ist hervorzuheben, dass die ASN auf die bestätigte und am 27. November 2009 genehmigte SDAGE abzielt. Diese SDAGE ist jedoch nicht mehr gültig. Eine neue SDAGE wurde für den Zeitraum 2016 - 2021 ausgearbeitet, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und die Einzige sein soll, auf der die streitigen Entscheidungen fussen müssen.

Das Ziel eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer des Rheinseitenkanals und des Grundwassers scheint in dem Masse gefährdet, da für bestimmte Substanzen wie Phosphor oder BSB₅ der Betreiber nicht verpflichtet ist, einen bestimmten Grenzwert für die Ableitung der chemischen Stoffe einzuhalten, die im Wasser enthalten sind.

Folglich sind die Entscheidungen nichtig allein aufgrund der Tatsache, dass sie die Richtlinie zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer des Rhein-Maas-Beckens für den Zeitraum 2016 - 2021 verletzen.

II.3.4. ZUR MISSACHTUNG DER REGELUNGEN ZUR NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel 4.1.2 des Erlasses vom 7. Februar 2012 präzisiert:

«I. - Die Grenzwerte der Emission, der Wasserentnahme und der Ableitung von Substanzen der Anlage werden auf der Grundlage der besten unter technisch und ökonomisch akzeptablen Bedingungen verfügbaren Techniken festgelegt, <u>und zwar</u>

unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Anlage, ihrer geografischen Lage und der lokalen Umweltbedingungen».

Jegliche gesetzliche Regelung unterliegt einem höheren Prinzip, dem des Vorrangs der Sicherheit.

Erinnert sei daran, dass die nukleare Sicherheit, im Sinne von Artikel L. 591-1 des Umweltgesetzes, verstanden wird als:

«die Gesamtheit der technischen Vorschriften und organisatorischen Massnahmen zur Planung, zum Bau, zum Betrieb, zur Stilllegung und zum Rückbau der Basiskernkraftanlagen sowie zum Transport der radioaktiven Substanzen, die erlassen und getroffen werden, um Unfälle zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu begrenzen».

<u>Im vorliegenden Fall</u> kumuliert das Kernkraftwerk FESSENHEIM gleichzeitig ein Erdbebenrisiko und ein Überflutungsrisiko und wurde offenbar nicht konzipiert, um dem einen oder dem anderen standzuhalten, und erst recht nicht der Kumulierung des einen und des anderen.

Es ist offenkundig, dass die Vorschriften zur Ableitung radioaktiver, chemischer und thermischer Stoffe die nukleare Sicherheit betreffen.

In den streitigen Entscheidungen wird jedoch nicht sichtbar, dass die geografische Lage berücksichtigt wurde. Nichts wird zum Thema eines Erdbeben- oder Überflutungsrisikos erwähnt.

Eine Verschmutzung der Gewässer und des Grundwassers durch chemische und radioaktive Elemente hätte katastrophale Folgen in einem so dicht bevölkerten Gebiet.

Folglich sind die streitigen Entscheidungen nichtig, da die Atomsicherheitsbehörde einen offensichtlichen Einschätzungsfehler begangen hat.

II.3.5. ZUM VERFAHRENS- UND ERMESSENSMISSBRAUCH

In der Rechtsprechung ermöglicht Artikel 4.7 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, von den Zielen der Nichtverschlechterung des Wasserzustands oder der Wiederherstellung des guten Zustands des Wassers abzuweichen, wenn Änderungen in den physikalischen Eigenschaften des Wassers oder der Ausübung neuer menschlicher Tätigkeiten im allgemeinen Interesse dies rechtfertigen.

Artikel 11 der Richtlinie 2006/44/EG präzisiert:

«Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von dieser Richtlinie beschliessen: a) bei bestimmten Parametern, die in Anhang I mit (0) gekennzeichnet sind, wenn aussergewöhnliche meteorologische oder besondere geografische Verhältnisse vorliegen,

b) wenn bezeichnete Gewässer eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die in Anhang I festgelegten Grenzwerte hinaus erfahren.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozess zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

Die Mitgliedstaaten können von den in den europäischen Richtlinien festgelegten Parametern nur aus Gründen abweichen, die mit den meteorologischen Verhältnissen, Umwelterwägungen oder einem höheren öffentlichen Interesse verbunden sind, aber dürfen nicht Gegenstand von Regelungen sein, die weniger streng sind.

Im vorliegenden Fall machen Betreiber und ASN geltend, dass die neuen Grenzwerte für Ableitungen der Substanzen des Kernkraftwerks Fessenheim in die Umwelt eine bedeutende Herabsetzung der Grenzen darstellen, die vor mehr als 40 Jahren für die radioaktiven Ableitungen festgelegt wurden.

Der Conseil d'Etat wird jedoch einwenden, dass diese Herabsetzungen nicht ausreichend sind und zudem die gültigen gesetzlichen Regelungen verletzen.

Insbesondere die zahlreichen Abweichungen von der Einhaltung der von dem Erlass vom 2. Februar 1998 festgelegten Schwellenwerte werden weder von dem Betreiber noch von der ASN in irgendeiner Weise begründet.

Die SDAGE präzisiert für den Zeitraum 2016 - 2021, dass für die Flussgebietseinheit Rhein kein Vorhaben von allgemeinem Interesse ermittelt wurde.

Aus dem Vorgenanntem folgt, dass die ASN keinerlei rechtlichen Grund anführt, der die Abweichungen von der Einhaltung der Parameter rechtfertigt, die von den europäischen Richtlinien festgelegt sind, die teilweise in französisches Recht überführt wurden, sodass die streitigen Entscheidungen nichtig sind.

Der Conseil d'Etat wird gar nicht anders können, als den Verfahrens- und Ermessenmissbrauch zu sanktionieren, der für die ASN darin besteht, eine Genehmigung ausgestellt zu haben, die sowohl hinsichtlich der verfolgten Verfahrensweise völlig ungesetzlich ist, als auch im Grunde mit dem einzigen Ziel ausgestellt wurde, zu verhindern, dass EDF sich in einer strafrechtlichen Situation befindet.

Das Fehlen einer Genehmigung bezüglich des Wassergesetzes bei den chemischen Ableitungen bildete offenkundig die Basis für die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung gegen EDF wegen Wasserverschmutzung.

Ab dem Zeitpunkt, da eine Genehmigung erteilt und eingehalten wird, sind die Bestimmungen aus Artikel L. 432-2 des Strafgesetzbuches nicht mehr anwendbar.

Im vorliegenden Fall kann es nicht anders sein, als dass die Bestimmungen des Erlasses eingehalten werden, denn für eine gewisse Zahl der Abweichungen werden keine Begrenzungen vorgegeben.

Folglich ist die strafrechtliche Haftung von EDF wegen des Vergehens der Wasserverschmutzung von dieser Genehmigung abgedeckt, und dies ist in Wirklichkeit das einzige Ziel dieser Genehmigung.

Es geht somit einzig und allein um Ermessensmissbrauch, den das Hohe Haus nicht ignorieren kann und sanktionieren wird.

III. ZU DEN NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN

In Anbetracht des Vorgenannten und in Anbetracht dessen, dass es ungerecht wäre, dem Kläger die Kosten zu überlassen, die er aufwenden musste, um die Verteidigung seiner Interessen zu gewährleisten, wird beantragt, dass die Atomsicherheitsbehörde gemäss Artikel L. 761-1 des Justizverwaltungsgesetzes dazu verurteilt wird, ihnen die Summe von 4.000 Euro zu zahlen.



AUS DIESEN GRÜNDEN UND ALLEN ANDEREN NOCH DARZULEGENDEN, ZU SCHLUSSFOLGERNDEN ODER ZU ERGÄNZENDEN GRÜNDEN, NÖTIGENFALLS ZU AMTLICHEN ZWECKEN

beantragt der Kläger beim Conseil d'Etat:

- die ANNULLIERUNG der Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 der Atomsicherheitsbehörde vom 29. März 2016, die die Grenzwerte für die Ableitung der Substanzen der Basiskernkraftanlage Nr. 75 in die Umwelt festlegt, die von Électricité de France – Aktiengesellschaft (EDF-SA) – in der Gemeinde Fessenheim (Departement Haut-Rhin) betrieben wird;
- die ANNULLIERUNG der Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 der Atomsicherheitsbehörde vom 29. März 2016, die die Vorschriften für die Modalitäten zur Wasserentnahme und zum Wasserverbrauch, zur Ableitung von Substanzen und zur Überwachung der Umwelt der Basiskernkraftanlage Nr. 75 festlegt, die von Électricité de France – Aktiengesellschaft (EDF-SA) – in der Gemeinde Fessenheim (Departement Haut-Rhin) betrieben wird;
- die **Verurteilung** der Atomsicherheitsbehörde zur Zahlung der Summe von 4.000 € in Anwendung der Bestimmungen von Artikel L. 761-1 des Justizverwaltungsgesetzes.

Ausgefertigt in Paris am 22. Dezember 2016 SELARL HUGLO-LEPAGE & Associés Conseil Rechtsanwältin Corinne LEPAGE

VERZEICHNIS DER DOKUMENTE

Dokument Nr. 1

Entscheidung Nr. 2016-DC-0550 der Atomsicherheitsbehörde vom 29. März 2016, die die Ableitungsgrenzwerte der Abprodukte der Basiskernkraftanlage Nr. 75 in die Umwelt festlegt, die von Électricité de France – Aktiengesellschaft (EDF-SA) in der Gemeinde Fessenheim (Departement Haut-Rhin) betrieben wird.

Dokument Nr. 2

Entscheidung Nr. 2016-DC-0551 der Atomsicherheitsbehörde vom 29. März 2016, die die Vorschriften für die Modalitäten Wasserentnahme und zum Wasserverbrauch, zur Ableitung von Abprodukten zur Überwachung der und Umwelt Basiskernkraftanlage Nr. 75 festlegt, die von Électricité de France – Aktiengesellschaft (EDF-SA) in der Gemeinde Fessenheim (Departement Haut-Rhin) betrieben wird.

Dokument Nr. 3

Bilanz des Zurverfügungstellens der Unterlagen zur Anzeige einer Änderung nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 für die Öffentlichkeit bezüglich der Wasserentnahmen und der Ableitungen flüssiger und gasförmiger Abprodukte der Basiskernkraftanlage Fessenheim (INB 75) in die Umwelt.

Dokument Nr. 4

Nichttechnische Zusammenfassung der Auswirkungsstudie, Kernkraftwerk Fessenheim INB 75, Änderungsanzeige nach Artikel 26

Dokument Nr. 5

Statuten des Trinationalen Atomschutzverbandes

Dokument Nr. 6

Bericht des wissenschaftlichen Komitees ANCCLI, 15. November 2013

Dokument Nr. 7

SDAGE Rhein-Maas, 2016 - 2021

Ausgefertigt in Paris am 22. Dezember 2016 SELARL HUGLO-LEPAGE & Associés Conseil Rechtsanwältin Corinne LEPAGE